



Verordnung zur Maskenpflicht

In der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ist geregelt, dass seit dem 27.04.2020 beim Einkaufen und bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Ausnahmen von der Maskenpflicht bestehen für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und für Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Ausnahmen bestehen ebenso für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Geschäften, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen wurden.

„**Ich schütze Dich, Du schützt mich**“ ist laut Gesundheitsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler der Leitgedanke. Die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung leiste danach einen wichtigen Beitrag, wenn es gilt, die Ansteckungsgefahr weiter zu minimieren.

Nähere Informationen finden Sie im Innenteil des Amtsblattes in der Pressemitteilung des Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 24.04.2020.

Rathaus öffnet ab Montag, den 04.05.2020

für den Besucherverkehr nach vorheriger Terminvereinbarung

Nähere Informationen finden Sie im Innenteil

Grundschulen bereiten sich auf Schulbeginn vor

Die Bundeskanzlerin sowie die Regierungschefs der Länder haben am 15.04.2020 weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus beschlossen. Dazu gehört auch die schrittweise Öffnung der Schulen.

Nähere Informationen finden Sie im Innenteil unter Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Öffnungszeiten

der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag 08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.
Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Tel.: 07272/7008-0

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:
Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de
Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Praxisbereich Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam
Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst in der Aklepios Südpfalzkllinik, Germersheim, An Fronte Karl 2, 76726 Germersheim ist ab 1. April 2014 unter der einheitlichen Rufnummer **116117 (ohne Vorwahl)** zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.
Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Praxisbereich Offenbach, Hochstadt und Essingen
Bereitschaftsdienstzentrale Landau, Vinzentiuskrankenhaus, Cornichonstraße 4, 76829 Landau, Tel. **116117 (ohne Vorwahl)**.
Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Bei akuten lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) muss direkt der Rettungsdienst unter der Nr. 112 angefordert werden.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum
Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern
Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L
Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.

Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden: Tel. 07272/919653.

Apotheken Notdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 08.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 03.05.2020

Engel-Apotheke, Tel. 06348/349, Landauer Str. 4, 76877 Offenbach
Rhein-Apotheke, Tel. 07274/8001, August-Keiler-Str. 10, 76726 Germersheim

Montag, 04.05.2020

Sonnen-Apotheke, Tel. 07272/74488, Schulstr. 45, 76756 Bellheim

Dienstag, 05.05.2020

Mauritius-Apotheke, Tel. 07272/8081, Mittlere Ortsstr. 88, 76761 Rülzheim
Apotheke Hornbach-Zentrum, Tel. 06348/610810, Hornbachstr. 17, 76879 Bornheim

Mittwoch, 06.05.2020

Birken-Apotheke, Tel. 06347/8686, Jahnstr. 24, 67378 Zeiskam

Donnerstag, 07.05.2020

Tulla-Apotheke, Tel. 07274/2339, Langgwanstr. 7, 76726 Germersheim-Sondernheim

Freitag, 08.05.2020

Mozart-Apotheke, Tel. 06348/98220, Raiffeisenstr. 7, 76877 Offenbach
Schwanen-Apotheke, Tel. 06344/5617, Hauptstr. 16, 67366 Weingarten

Samstag, 09.05.2020

Salus-Apotheke, Tel. 07274/079807, Konrad-Adenauer-Str. 18, 76726 Germersheim
Sonnen-Apotheke, Tel. 07276/919744, Untere Hauptstraße 127, 76863 Herxheim

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim, Tel.: 07272/74488
Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.). Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de,

E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/

AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr

und nach Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 072968

Notrufe

Polizei 110

Feuerwehr 112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung 07272/7008-0

Gemeindeverwaltung Knittelsheim 06348/251/4364

Gemeindeverwaltung Ottersheim 06348/8600/4103

Gemeindeverwaltung Zeiskam 06347/918375

Polizeiinspektion Germersheim 07274/9580

Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen 0621/9631440

Wasserzweckverband Nordgruppe 0172/7106 481

(zuständig für Zeiskam)

Südgruppe (zuständig für Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim) 07271/9586-0

bei Vermittlungsproblemen 0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam 0800/0837111

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim 07274/504-0

Vinzentiuskrankenhaus Landau 06341/170

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi Beil Tel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale Berlin Tel. 030/19240

Rettungsdienst/Notarzt/

Feuerwehr 112

DRK-Krankentransport

Servicenummer 19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein,

Betriebshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste

Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG 06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz 0800/7977777

..... Telefax (06323) 941320

Gasentstörung 0800/0837111

Frauenhaus Landau Tel. 06341/89626

Frauenhaus Speyer Tel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0333

Seelsorglicher Notdienst des

kath. Pfarrverbandes Germersheim: 0176/66024810

Störungsdienst Kabel

RP Zeiskam 07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xyländerstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und

Sexualberatung, Terminvereinbarung bitte telefonisch: Tel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (4. CoBeLVO) vom 17. April 2020

Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung

Zu der aktuell gültigen Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung mit Stand vom 20.04.2020 wurde eine 2. Änderungsverordnung vom 24.04.2020 erlassen. Im Wesentlichen sind darin Regelungen für Einzelhandelsbetriebe und das Tragen von Masken getroffen worden. Die Änderungen werden in der nachstehenden konsolidierten Fassung *kursiv* dargestellt:

Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (4. CoBeLVO) vom 17. April 2020¹

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Schließung von Einrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen, Ansammlung von Personen und Aufenthalt im öffentlichen Raum

§ 1

(1) Es sind geschlossen:

1. Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
2. Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Kantinen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
3. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
4. Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
5. Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeitparks und Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
6. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
7. der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen, Thermen, Solarien, Wellnessanlagen, Badeseen und ähnliche Einrichtungen,
8. Verkaufsstellen des Einzelhandels und ähnliche Einrichtungen, sofern Waren auf mehr als 800 qm Verkaufsfläche angeboten werden,
9. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, insbesondere Frisöre, Tattoostudios, Piercingstudios, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons und ähnliche Einrichtungen,
10. Fachschulen (einschließlich Fahrschulprüfungen in Räumlichkeiten des Technischen Überwachungsvereins - TÜV -) und ähnliche Einrichtungen,
11. Spielplätze und ähnliche Einrichtungen.

Von der Schließung nach Satz 1 Nr. 2 ausgenommen sind Kantinen in Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken; diese dürfen ausschließlich für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geöffnet bleiben. Zu den Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zählen insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Personen von 1,5 Metern sowie die Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Kantinen zu vermeiden. Abhol-, Liefer- und Bringdienste durch Einrichtungen des Satzes 1 sind weiterhin zulässig; in Einrichtungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind der Straßenverkauf und der Verkauf zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands, zulässig. In Einrichtungen, die nach den Bestim-

mungen dieser Verordnung nicht geschlossen sind, sind Angebote für einen Verzehr vor Ort nicht zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Getränkemärkte, Drogerien,
2. Verkaufsstellen des Einzelhandels, sofern die Verkaufsfläche auf bis zu 800 qm begrenzt ist,
3. Verkaufsstände auf Wochenmärkten,
4. Apotheken, Sanitätshäuser,
5. Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Autowaschanlagen,
6. Banken und Sparkassen, Poststellen,
7. Reinigungen, Waschsaloons,
8. Buchhandlungen, Büchereien, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Bibliotheken und Archive,
9. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
10. Großhandel.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen ist nur zulässig, wenn

1. der Betreiber die gebotenen Hygienemaßnahmen (beispielsweise Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Schutzscheiben für Kassenpersonal) einhält,

2. der Betreiber durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet und sich in der Einrichtung insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufsfläche befindet,

3. der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann,

4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie Kundinnen und Kunden und Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Abweichend von Satz 2 Nr. 4 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,

2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.

(3) Dienstleister und Handwerker sind befugt, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben, sofern die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist; dies gilt auch für Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand zwischen Personen unterschritten wird (beispielsweise zur Anlieferung, Aushändigung oder Überbringung von Waren). Für Dienstleistungen, die für die Versorgung der Bevölkerung notwendig sind (beispielsweise Optiker, Hörgeräteakustiker, Podologen, Integrationshelfer, Physiotherapeuten), wird ein Unterschreiten des Mindestabstands zwischen Personen zugelassen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen geöffnet.

(4) Es wird über die in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und § 4 Abs. 3 Satz 3 geregelten Verpflichtungen hinaus auch weiterhin dringend empfohlen, den Hinweisen des

Robert-Koch-Instituts zu folgen, nach denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Räumen das Risiko von Infektionen reduzieren kann.

(5) Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen mit einem weitläufigen parkähnlichen Charakter im Freien sind für den Außenbereich geöffnet, sofern die gebotenen Hygieneanforderungen eingehalten sind und eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, erfolgt. § 4 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.

(6) Individualsport im Freien, beispielsweise Rudern, Segeln, Tennis, Luftsport, Leichtathletik, Golf, Reiten und ähnliche Sportarten, bei dem das Kontaktverbot und Trainingszwecken zulässig. Zu diesem Zweck ist die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im Freien nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 mit Ausnahme der Schwimm- und Spaßbäder zulässig, soweit die gebotenen Hygienemaßnahmen eingehalten werden und der Träger der Einrichtung oder Anlage einer Öffnung ausdrücklich zustimmt.

Absatz 7 Satz 3 Nr. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(7) Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen sowie Sportstätten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 zu Trainingszwecken des Spitzen- und Profisports ist zulässig.

Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und -athleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren

2. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten,

3. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus

Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-Cov-2 zwingend zu beachten, dass 1. Trainingseinheiten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden dürfen;

2. während der gesamten Trainingszeit das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen, insbesondere zwischen Spielerinnen und Spielern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuern, zu gewährleisten ist; ein Training von Spielsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;

3. Trainingseinheiten ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen;

4. besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von Nassräumen und benutzten Sport- und Trainingsgeräten;

5. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

(8) Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungseinrichtungen und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu touristischen Zwecken. Dies gilt auch für den Betrieb von Wohnmobilstell- und Campingplätzen. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungseinrichtungen und Unterkünfte jeglicher Art, die Geschäftsreisende, Reisende mit dienstlichem Anlass und in Härtefällen Gäste für private nicht touristische Zwecke aufnehmen. Die notwendigen hygienischen Anforderungen sind zu beachten.

§ 2

Untersagt sind

1. Zusammenkünfte von Religions- und Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen und Synagogen; die stille Einkehr in Gotteshäusern oder Gebetsräumen ist unter Wahrung des Mindestabstands und unter Steuerung des Zutritts zulässig,

2. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,

3. die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie

4. Reisebusreisen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 sind

1. die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen und Universitäten unter Einhaltung gesondert vorgegebener Hygienevorschriften und

2. die Aus- und Fortbildung in überbetrieblichen Einrichtungen und Arbeitsstätten unter Einhaltung von Hygieneanforderungen zulässig.

§ 3

Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt.

§ 4

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person und im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Versammlungen unter freiem Himmel können ausnahmsweise durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Jede übrige, über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen (Ansammlung) ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind.

(3) Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen sind unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen zulässig. **Gleiches gilt für Ansammlungen bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und für Ansammlungen, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (beispielsweise bei Fahrten im Gelegenheitsverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder in Fahrgemeinschaften) sowie ehrenamtliches Engagement zur Versorgung der Bevöl-**

kerung. Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Abweichend von Satz 3 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,

2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(4) Bestattungen im engsten Familienkreis sind zulässig.

(5) Die Durchführung von Blutspendeterminen und das Betreiben von Blutspendediensten ist weiterhin zulässig. Dabei sind die unter Beachtung der Pandemielage angepassten besonderen hygienischen Vorkehrungen zu treffen und es ist sicherzustellen, dass Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und keinen Termin erhalten oder die Einrichtung umgehend verlassen.

Teil 2

Entfall von Unterricht und Betreuungsangeboten

§ 5

(1) An allen Schulen in Rheinland-Pfalz entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote. Der Schulbetrieb wird gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium ab dem 4. Mai 2020 in einem gestuften Verfahren, beginnend mit den Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Klassen- und Jahrgangsstufen sowie der Klassenstufe 4 der Grundschulen wieder aufgenommen. Prüfungen, Prüfungsvorbereitungen und Unterricht der Abschlussklassen dieses Schuljahres können ab dem 27. April 2020 wieder stattfinden. Abweichungen von diesem Verfahren sind bei Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Alle Schulen müssen bei Aufnahme des Schulbetriebs gesondert vorzulegende Hygienevorschriften einhalten; sie ergänzen hierzu den gemäß § 36 IfSG erstellten Hygieneplan um besondere Regelungen zur Pandemiebekämpfung.

(2) An allen Kindertageseinrichtungen entfallen die regulären Betreuungsangebote.

§ 6

(1) In den Fällen, in denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen eine Notfallbetreuung in Kindertagesstätten in Anspruch nehmen. Einrichtungen nach § 5 haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen (Notfallbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen und Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;

2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;

3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;

4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;

5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie

6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler muss eine Versorgung mit Lernmaterialien zum häuslichen Studium

organisiert werden. Diese kann über digitale oder analoge Unterstützungsangebote erfolgen.

(3) Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher, die in diesen Einrichtungen arbeiten und für die aufgrund einer Vorerkrankung ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, sollen, nach Rücksprache mit ihren Ärztinnen und Ärzten sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, in dieser Zeit nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz erscheinen. Sie können ihre Dienstpflicht an häuslichen Arbeitsplatz verrichten.

(4) Personen, die bereits infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen.

Dasselbe gilt für Personen, die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.

(5) Darüber hinaus gilt für Kindertageseinrichtungen, dass Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere aus dem Einrichtungsbetrieb herauszuhalten sind. Dies gilt auch für Personen, die mit Personen, die respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben.

Teil 3

Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen

§ 7

(1) Die folgenden Einrichtungen dürfen nicht für Zwecke des Besuches von Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern oder Betreuten betreten werden:

1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), ausgenommen Hospize,
2. Einrichtungen der Pflege nach § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
4. betreute Wohngruppen für pflegebedürftige volljährige Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung,
5. betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,
6. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 für volljährige Menschen mit Intensivpflegebedarf oder schweren kognitiven Einschränkungen,
7. Einrichtungen des betreuten Wohnens nach § 5 Satz 1 Nr. 3 LWTG für volljährige Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen,
8. Wohnrichtungen für ältere Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 4 LWTG,
9. Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG und
10. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG, die einem unter Nummer 4 bis 9 beschriebenen Personenkreis entsprechen.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendige

hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 8

(1) Den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbaren Leistungsgesetzen erhalten, untersagt. Den Nutzerinnen und Nutzern ist das Betreten der Einrichtung untersagt.

Diese Regelungen gelten auch für Zuverdienstprojekte und andere Leistungsanbieter.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Menschen mit Behinderungen zur Aufrechterhaltung von Lieferketten in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder auf Außenarbeitsplätzen der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausnahmsweise beschäftigt und betreut werden, wenn sie damit einverstanden sind und die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist. Die Beschäftigung oder Betreuung nach Satz 1 ist dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie unverzüglich anzuzeigen und kann von diesem bei Nichterfüllung der Voraussetzungen oder aus anderen wichtigen Gründen untersagt werden.

(3) Absatz 1 gilt auch für Tagesförderstätten und Tagesstätten für psychisch kranke Menschen.

(4) Absatz 1 Satz 2 gilt ebenso in den Sozialpädiatrischen Zentren, den angeschlossenen Frühförderstellen sowie Autismus-Therapiezentren. Medizinisch notwendige Behandlungen und Therapien sowie notwendige heilpädagogische Maßnahmen dürfen durchgeführt werden; in diesen Fällen gilt das Betretungsverbot nach Absatz 1 Satz 2 nicht.

(5) Wenn der individuell notwendige Unterstützungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten für psychisch kranke Menschen nicht anderweitig gewährleistet werden kann, ist ein Notdienst einzurichten. In diesen Fällen gilt das Betretungsverbot nach Absatz 1 nicht.

(6) Den Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Durchführung aller beruflichen Maßnahmen untersagt.

Teil 4

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 9

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, stationäre Einrichtungen der Vorsorge und der medizinischen Rehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und solche mit Versorgungsvertrag nach den §§ 111 und 111 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, mit Vertrag nach § 15 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 38 des Neunten Sozialgesetzbuch oder mit Vertrag nach § 34 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, stationäre Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, die von der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung als trägereigene Einrichtungen betrieben werden sowie Privatkliniken mit Zulassung nach § 30 der Gewerbeordnung haben, soweit medizinisch vertretbar, alle planbaren Behandlungen zurückzustellen oder zu unterbrechen, um möglichst umfangreiche Kapazitäten für die Versorgung von Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzuhalten. Stationäre Einrichtungen der Vorsorge und medizinischen Rehabilitation sollen darüber hinaus die so freiwerdenden Kapazitäten bei Bedarf auch für die Versorgung pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Die auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung vorgenommene Behandlung von Patientinnen und Patienten, die einer nicht aufschiebbaren akutstationären Krankenhausversorgung bedürfen, hat hierbei Vorrang. Die Behandlung von Notfällen ist zu gewährleisten. Es gilt die Definition von Krankenhausstandorten gemäß der Vereinbarung nach § 2 a Abs. 1 KHG.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung nach Absatz 1 sind Krankenhäuser und Einrichtungen, die ausschließlich ein psychiatrisch-psychotherapeutisches oder psychosomatisch-psychotherapeutisches Versorgungsangebot vorhalten. Als ausschließlich psychiatrisch-psychotherapeutisches oder psychosomatisch-psychotherapeutisches Versorgungsangebot gelten die Angebote zur Rehabilitation suchtkrank Menschen. Soweit medizinisch vertretbar sollen die Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 ihr Angebot zum Schutz der

Patientinnen und Patienten, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Allgemeinheit ebenfalls reduzieren.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen nach § 111 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist in der gesetzlich vorgesehenen Funktion einzustellen. Die Kapazitäten sind für die stationäre Behandlung von Krankenhauspatientinnen und Krankenhauspatienten vorzuhalten.

§ 10

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das für COVID-19-Erkrankungen zu errichtende Register des Landes, sobald dieses eingerichtet ist.

(2) Zur zentralen bundesweiten Koordination registrieren sich alle Krankenhäuser, die Intensivkapazitäten vorhalten, auf der Internetseite der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin und nehmen die erforderlichen Einträge und regelmäßigen Meldungen vor.

§ 11

(1) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 2, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankeanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(3) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet,

1. Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 bis zum 24. April 2020 und
2. Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 5

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

§ 12

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegierende des Landes aufgenommen werden. Nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung Wohnpflichtige sind verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren und sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 13

(1) Von § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder
5. die sich weniger als 72 Stunden außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im eigenen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen sowie Gründe, die in Ausbildung oder Studium liegen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen.

(2) § 12 gilt nicht für Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 12 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und für Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. § 12 gilt auch nicht für Angehörige ausländischer Streitkräfte, wenn diese im Geltungsbereich dieser Verordnung stationiert sind.

(4) § 12 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Teil 6

Allgemeinverfügungen

§ 14

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, die nach dem 13. März 2020 zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz erlassen worden sind, werden durch diese Verordnung ersetzt und sind zu widerrufen.

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zu erlassen.

Teil 7 Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten § 15

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 11 eine der genannten Einrichtungen betreibt oder im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 die Sperrung von Anlagen unterlässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 die gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 die gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
4. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 5 ein Angebot für einen Verzehr vor Ort vorhält,
5. **entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 die gebotenen Hygienemaßnahmen unterlässt,**
6. **entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 die Steuerung des Zutritts unterlässt,**
7. **entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann,**
8. **entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,**
9. **entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 als Kundin oder Kunde oder Besucherin oder Besucher der Einrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,**
10. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen unterlässt,
11. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 3 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
12. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 1 die besonderen Hygieneanforderungen nicht einhält oder die Zutrittskontrolle nicht vornimmt,
13. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1 den Mindestabstand nicht einhält,
14. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 2 Einrichtungen ohne Einhaltung der gebotenen Hygienemaßnahmen oder ohne Zustimmung des Trägers nutzt,
15. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
16. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 bei Trainingseinheiten die Öffentlichkeit nicht ausschließt,
17. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 den Mindestabstand nicht einhält oder ein Training mit direktem Kontakt durchführt,
18. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 Trainingseinheiten mit mehr als fünf Personen durchführt,
19. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 4 die erforderlichen Hygieneanforderungen nicht einhält,
20. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 5 die erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen nicht einhält,
21. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 und 2 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken vorhält,
22. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 4 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
23. entgegen § 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 an Zusammenkünften teilnimmt,
24. entgegen § 2 Satz 2 die vorgegebenen Hygienevorschriften nicht einhält,
25. entgegen § 3 eine Veranstaltung durchführt,
26. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sich mit weiteren als den genannten Personen im öffentlichen Raum aufhält,
27. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht den erforderlichen Mindestabstand einhält,
28. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
29. **entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG befördert werden,**
30. entgegen § 4 Abs. 5 die besonderen hygienischen Vorkehrungen unterlässt,
31. entgegen § 6 Abs. 4 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Reiserückkehrer veranlasst,
32. entgegen § 6 Abs. 5 die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung durch Personen mit akuten respiratorischen Symptomen oder von Personen, die mit Personen, die respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben, veranlasst,
33. entgegen § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,
34. entgegen § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,
35. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
36. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,
37. entgegen § 7 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
38. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 eine Beschäftigung oder Betreuung vornimmt,
39. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht gewährleistet,

40. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Anzeige nicht vornimmt,
 41. entgegen § 8 Abs. 3 eine Beschäftigung oder Betreuung vornimmt,
 42. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die Einrichtung betritt,
 43. entgegen § 8 Abs. 6 berufliche Maßnahmen durchführt,
 44. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 planbare Behandlungen nicht zurückstellt oder unterbricht,
 45. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 eine der genannten Einrichtungen betreibt,
 46. entgegen § 10 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
 47. entgegen § 10 Abs. 2 die erforderliche Registrierung und Meldung unterlässt,
 48. entgegen § 11 Abs. 1 eine Meldung unterlässt,
 49. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
 50. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
 51. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
 52. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
 53. sich entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
 54. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt,
 55. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
 56. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder
 57. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.
- § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 6. Mai 2020 außer Kraft.

Mainz, den 17. April 2020

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Bellheim für die Jahre 2020 und 2021 vom 25.03.2020

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Festgesetzt werden:		
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	8.091.030 €	8.165.110 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.705.010 €	8.826.630 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-) auf	- 613.980 €	- 661.520 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	104.190 €	- 173.380 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.355.500 €	1.923.500 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.675.900 €	3.361.100 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 320.400 €	- 1.437.600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	216.210 €	1.610.980 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für		

zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	0 €	0 €
zusammen auf	0 €	0 €

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
--	-----------------------	-----------------------

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

10.000.000 €	10.000.000 €
--------------	--------------

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf:

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
--	-----------------------	-----------------------

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

für Verbandsgemeindewerke Bellheim (Abwasserbeseitigung)	0 €	0 €
für den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung der Verbandsgemeinde Bellheim	0 €	0 €
zusammen auf	0 €	0 €

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

für Verbandsgemeindewerke Bellheim (Abwasserbeseitigung)	250.000 €	250.000 €
für den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung der Verbandsgemeinde Bellheim	200.000 €	200.000 €
zusammen auf	450.000 €	450.000 €

3. Verpflichtungsermächtigungen

für Verbandsgemeindewerke Bellheim (Abwasserbeseitigung)	0 €	0 €
für den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung der Verbandsgemeinde Bellheim	0 €	0 €
zusammen auf	0 €	0 €

§ 6

Umlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf 30,0 v. H. festgesetzt.

Nachrichtlich:

Das Umlagesoll der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage beträgt:

Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
3.854.465 €	3.943.245 €	3.775.666 €

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 16.983.568,11 €. Der **voraussichtliche** Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 16.487.558,11 €, zum 31.12.2020 beträgt er 15.873.578,11 € und zum 31.12.2021 beträgt er 15.212.058,11 €.

§ 8

Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird folgendermaßen zugelassen

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
--	-----------------------	-----------------------

Anzahl der Fälle	3	3
Stellen	1,95	1,95

§ 9

Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VI Satz 1 TVÖD werden für leistungsorientierte Entgelte im Haushaltsjahr 2020 34.010 € im Haushaltsjahr 2021 34.690 € festgesetzt.

§ 10

Weitere Bestimmungen

Die einzelnen Budgets sind entgegen der Festsetzungen des § 16 Abs. 1 GemHVO in sich gegenseitig deckungsfähig. Zusätzlich benötigte Konten werden in logischer Folge in die Budgets eingefügt. Alle investiven Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Bellheim, den 30.04.2020

gez. Adam, Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.03.2020 angezeigt worden.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **04.05.2020 bis 15.05.2020** von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus in Bellheim, Zimmer 24, öffentlich aus.

Bellheim, den 30.04.2020

gez. Adam, Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amerikanische Faulbrut bei Bienen – Erweiterung des Sperrbezirks

Die Amerikanische Faulbrut ist in einem weiteren Bienenstand im Kreis Gernersheim ausgebrochen.

Bei dieser anzeigepflichtigen Bienenseuche befällt der Krankheitserreger die Larven der Bienenbrut und richtet große Schäden in betroffenen Bienenstöcken an.

Für den Menschen ist der Krankheitserreger, ein Bakterium, völlig ungefährlich- auch der Verzehr des Honigs stellt für den Menschen keine Gefahr dar.

Aufgrund der schnellen Ausbreitung dieser Seuche ist die strikte Bekämpfung gesetzlich vorgeschrieben.

Die Kreisverwaltung Gernersheim erlässt aus diesen Gründen folgende Allgemeinverfügung:

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen vom 27.04.2020

In einem weiteren Bienenstand in der Gemeinde Lustadt im Landkreis Gernersheim wurde am 27.04.2020 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Aufgrund der §§ 1 und 24 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 in der jeweils geltenden Fassung, des § 1 Abs. 3 Landestierseuchengesetz (LTierSG) vom 24.06.1986 in der jeweils geltenden Fassung, sowie §§ 10 und 11 Abs. 1 und 2 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 10.04.1972 in der jeweils geltenden Fassung ergeht folgende

tierseuchenrechtliche Verfügung

1. Das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet im Bereich der Ortsgemeinden Lustadt, Zeiskam, Westheim und Bellheim wird zum Sperrbezirk erklärt.

Der bereits bestehende Sperrbezirk wird wegen eines weiteren betroffenen Bienenstandes in Lustadt an der Ludwigsmühle wie folgt erweitert:

Der Sperrbezirk wird in seinem nördlichen Verlauf begrenzt durch die Bahnschienen der Draisinenbahn von Westheim Richtung Zeiskam bis zur Kreuzung der L 540. Die westliche Grenze verläuft entlang der L 540 und geht in die Zeiskamer Straße über bis zur Kreuzung zur Hauptstraße in Bellheim. Von dort verläuft die Grenze entlang der Hauptstraße, setzt sich in der Fortmühlstraße fort und mündet in die L 538. Den östlichen Verlauf bildet die L 538 bis zu den Draisinenschienen in Westheim.

Details sind der beigefügten Karte zu entnehmen.

2. Für den Sperrbezirk gilt:
- Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben die Bienenvölker unter Angabe der Anzahl der Völker und des Standortes der Bienenstände unverzüglich bei der Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Bereich Veterinärwesen, Hauptstr. 25, 76726 Germersheim, anzuzeigen.
 - Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind nach näherer Anweisung der Kreisverwaltung Germersheim unverzüglich auf bössartige Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.
 - Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk gebracht werden.
3. Die o.g. Vorschrift Nr. 2 d) findet keine Anwendung auf:
- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Hinweis:

- Zuwiderhandlungen gegen diese tierseuchenrechtliche Verfügung können nach § 26 der Bienenseuchen-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 30 000,00 EUR geahndet werden.
- Die angeordneten Schutzmaßnahmen können erst aufgehoben werden, wenn das Erlöschen der Seuche amtlich festgestellt wurde.
- Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
- Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gem. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Am 27.04.2020 wurde in einem weiteren Bienenstand, der sich in der Ortsgemeinde Lustadt befindet, die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Die bössartige Faulbrut ist eine ansteckende Seuche, die zum Absterben ganzer Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, die durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können.

Die Gefährlichkeit dieser Bienenseuche erfordert strenge Schutzmaßnahmen.

Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den unter Ziffer 2 a) bis e) angeordneten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

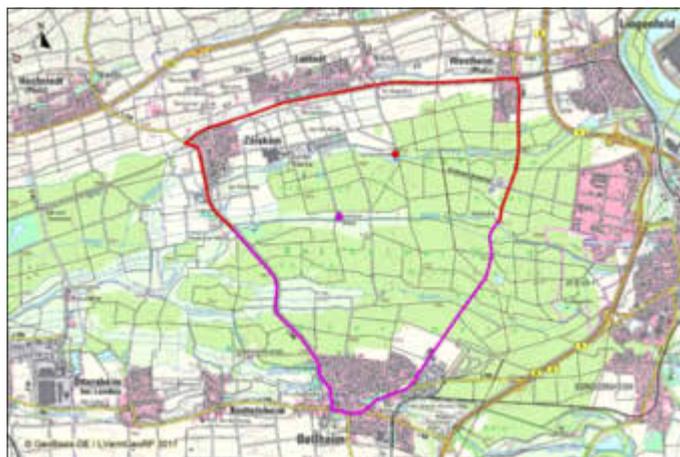
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form (§ 3 a Abs. 2 VwVfG) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung (www.kreis-germersheim.de) unter dem Punkt Impressum aufgeführt sind.

76726 Germersheim, den 27.04.2020

Kreisverwaltung Germersheim
gez. Dr. Fritz Brechtel, Landrat



Sitzungen

Werkausschuss Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung der VG Bellheim

Die geplante **Sitzung** des Werkausschusses Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung der VG Bellheim **am 06.05.2020 entfällt**.

Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Aktuelles aus dem Rathaus

Rathaus öffnet ab 04.05.2020 für den Besucherverkehr nach vorheriger Terminvereinbarung

Ab dem **04.05.2020** ist der Zugang zum Rathaus zu den regulären Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung möglich.

Alle Besucher werden am Haupteingang abgeholt. Der Aufenthalt im Rathaus für Bürgerinnen und Bürger ist nur für die Erledigung der Amtsgeschäfte erlaubt und zeitlich auf das notwendige Maß beschränkt.

Beim Betreten des Rathauses ist ein Mund- und Nasenschutz (Tuch/Schal, der Mund und Nase bedeckt, ist ebenfalls ausreichend) mitzubringen und zu tragen, ebenso sind die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittel steht im Eingangsbereich bereit.

Die Mitarbeiter/innen des Rathauses sind bemüht alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.

Hunde müssen angemeldet werden

Die Verbandsgemeindeverwaltung weist darauf hin, dass nach der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer jeder Hundehalter verpflichtet ist, die Anschaffung oder den Zugang eines Hundes sowie Änderungen in der Art der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Zimmer 21, anzuzeigen. Steuerpflicht besteht ab dem Monat, in dem der gehaltene Hund drei Monate alt wird. Anmeldepflicht besteht jedoch bereits binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach Zuzug in die Gemeinde, auch wenn der Hund noch keine drei Monate alt ist.

Die Abschaffung eines Hundes ist ebenfalls binnen 14 Tagen anzuzeigen. Bei der Abmeldung ist die ausgehändigte Hundemarke zurückzugeben.

Die Hundehalter werden gebeten, die noch nicht versteuerten Hunde umgehend anzumelden. Wer seiner Meldepflicht nicht nachkommt und einen unversteuerten Hund hält, macht sich der Steuerhinterziehung strafbar. Diese kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Auskunft erteilen Frau Kauffold und Frau Seibel, Tel. 07272-7008-521.

Es ist Zeit für was Besonderes!

Persönliche Serviceberatung in Echtzeit per Video bei der Verbandsgemeindeverwaltung



SISy-Kabine in Ottersheim

Die Verbandsgemeindeverwaltung steht seit **29.01.2020** über das VR-Service-Interaktiv-System, kurz VR-SISy für Beratung der bürgerlichen Anliegen zur Verfügung.

Seit diesem Zeitpunkt haben Sie die Möglichkeit, sich über die VR-SISy zur Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim verbinden zu lassen. Die Verbindung wird über die VR-Bank Südpfalz hergestellt. Sie betreten die geschützte VR-SISy-Kabine in einer Filiale der VR Bank Südpfalz eG und können Ihr Anliegen persönlich besprechen. Sie benötigen keine technischen Kenntnisse. Über eine Dokumenten-Kamera können Sie sich legitimieren und erhalten auf diese Weise Auskünfte.

Derzeit gibt es in 38 Filialen der VR Bank Südpfalz eine VR-SISy-Station.

Service über VR-SISy:

- Allgemeine Auskünfte
- Terminvereinbarungen für Bürgerbüro
- Anträge auf Zusendung von diversen Formularen und Unterlagen

VR-SISy-Filialen in der Verbandsgemeinde Bellheim

Filiale Bellheim, Hintere Straße 43, 76756 Bellheim

VR-Bank Südpfalz, Lange Str. 80, 76879 Ottersheim bei Landau

sowie von weiteren 36 Filialen der VR Bank aus können Sie unser VR-SISy-Team erreichen.

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterstelle in der Finanzabteilung(m/w/d)

in Teilzeit zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Veranlagung von Steuern mit Erfassung der Steuerdaten und Erstellung der Bescheide
- Durchführung von Gebühren- und Beitragsberechnungen
- Grundlagenermittlung für die Festsetzung von wiederkehrenden Beiträgen
- Abrechnung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen
- Verwalten der Bürgerkonten
- Mitarbeit im Sitzungsdienst

Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (Angestelltenprüfung I), Kaufmann /-frau für Büromanagement oder Bankkaufmann/-frau bzw. die Befähigung zur Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes (mittlerer Dienst)
- Kommunikationsfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- höfliches, freundliches sowie sicheres und kompetentes Auftreten,
- Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein,
- selbständiges Arbeiten,
- gute PC-Kenntnisse,
- kollegiales Verhalten.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur EG 7 TVÖD bzw. nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Gensheimer, Tel: 07272/7008-222 oder Herr Seither, Tel: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 12.05.2020** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Hinweis bei Eigentumswechsel

Aus gegebenem Anlass bitten wir folgendes zu beachten:

Die Gemeinde als Steuerbehörde hat keine Kenntnis von den Grundstücksverkäufen und dem Inhalt der Kaufverträge. Sie kann deshalb ohne Vorlage der Kaufverträge keine Umschreibungen auf die neuen Eigentümer vornehmen. Änderungen in den Besitzverhältnissen infolge Kauf-, Verkauf- oder Erbaueinandersetzung sind unbedingt bekanntzugeben.

Wohnhaus (bebautes Grundstück)

Unter Vorlage der Notariatsurkunde (Kaufvertrag) und des Wasserzählerstandes wird die Umschreibung auf den neuen Grundstückseigentümer vorgenommen. Dies gewährleistet eine ordnungsgemäße Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren sowie des wiederkehrenden Beitrages für die Niederschlagsentwässerung.

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer und kann im Gegensatz zu den Verbrauchsgebühren nicht abgerechnet werden. Die steuerliche Umschreibung erfolgt immer auf den nächsten ersten des Jahres, in dem der Grundbucheintrag erfolgt ist. Gegenüber dem neuen Eigentümer besteht allerdings ein privatrechtlicher Anspruch auf Erstattung der Grundsteuer ab dem im Kaufvertrag vereinbarten Zeitpunkt.

Bauplatz (unbebautes Grundstück)

Unter Vorlage der Notariatsurkunde (Kaufvertrag) wird die Umschreibung des wiederkehrenden Beitrages für die Niederschlagsentwässerung auf den neuen Eigentümer vorgenommen.

Für die Grundsteuer gilt das gleiche wie bei bebauten Grundstücken.

Wohnungseigentum (Eigentumswohnung)

Beim Verkauf von Wohnungseigentum kann unter Vorlage der Notariatsurkunde (Kaufvertrag) der Eigentumswechsel grundsteuermäßig auf den nächsten ersten des Jahres vorgemerkt werden. Auch hier ist vorstehender Hinweis zur Grundsteuer zu beachten.

Die Abrechnung der Verbrauchgebühren wird von der zuständigen Hausverwaltung vorgenommen.

Landwirtschaftliche Flächen (Ackerland)

Beim Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland) kann unter Vorlage der Notariatsurkunde (Kaufvertrag) die Umschreibung auf den neuen Eigentümer vorgenommen werden. Allerdings besteht hier nur die Möglichkeit, über die Flächen den Feldschutz- und Wegeunterhaltungsbeitrag umzuschreiben.

Die mit Grundsteuermessbescheid festgestellten Messbeträge können nur über das zuständige Finanzamt geändert bzw. aufgehoben werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Auskunft erteilen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim Frau Kauffhold und Frau Seibel, Tel. 07272/7008-521.



Tourismus

Dieses Jahr kein Deutsch-Französische Bauern- und Genussmarkt auf dem Festplatz in Bellheim



Die Absage erreichte den Veranstalter, die Südpfalz Tourismus VG Bellheim e.V. am Donnerstag,

21. Juni stattfinden sollen. Basierend auf der geltenden Verordnung, besteht leider kein Spielraum für eine andere Entscheidung der Verwaltung. Auch das Bemühen, eine hygienisch abgestimmte Durchführung des Marktes zu ermöglichen, ändert daran nichts.

Die knapp 70 Standbetreiber aus der Region und aus Frankreich wurden bereits schriftlich informiert. Als Trost können sich Gäste und Beschicker den neuen Termin, **Sonntag, 13. Juni 2021** vormerken, wenn Veranstaltungen dieser Art hoffentlich wieder selbstverständlich möglich sind.

Südpfalz Tourismus VG Bellheim e.V., Schubertstr. 18, 76756 Bellheim, Tel: (07272) 7008-103, Fax: (07272) 7008-555, Tourismus@vg-bellheim.de



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

-Anzeige-

Wiederaufnahme des Schulbetriebs zentrale Herausforderung

Die schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebes ist ein wichtiger Schritt, um das öffentliche Leben wieder behutsam in Gang zu bringen. Hierbei muss der Gesundheitsschutz von Schüler*innen, Lehrkräften und Personal immer höchste Priorität haben. Dies wird sich nicht von heute auf morgen umsetzen lassen. Die Wiederaufnahmevorbereitungen sind für die Kommunen als Schulträger eine zentrale Herausforderung. Da manche Schulen gerade auch im Sanitärbereich nicht im besten Zustand sind, müssen ggf. kurzfristige Renovierungsarbeiten durchgeführt, die Räume durch Umstellung von Tischen und Stühlen vorbereitet und ausreichend Desinfektionsmittel, Papiertücher etc. beschafft werden. Die Zeitspanne bis zum Teilschulbetrieb wird dringend gebraucht und muss konsequent genutzt werden.

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

„Informationen zum Coronavirus“

Pressemitteilung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Mainz vom 24. April 2020 zur Maskenpflicht

Verordnung zur Maskenpflicht im ÖPNV und beim Einkaufen ab dem 27. April 2020 verkündet

Die Verordnung zur Maskenpflicht wurde verkündet und kann auf der Internetseite www.corona.rlp.de eingesehen werden. Auf den Erlass einer solcher Maskenpflicht hatte sich Rheinland-Pfalz zuvor mit den Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Saarland sowie Bremen verständigt.

Die Verordnung regelt, dass beim Einkaufen und bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Ausnahmen von der Maskenpflicht bestehen für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und für Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Ausnahmen bestehen ebenso für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Geschäften, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen wurden.

„Ich schütze Dich, Du schützt mich“ ist der Leitgedanke. Die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung leistet einen wichtigen Beitrag, wenn es gilt, die Ansteckungsgefahr weiter zu minimieren“, so Gesundheitsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler.

Regelungen des Innenministeriums zu Verstößen

Bei Verstößen erfolgt in der ersten Woche noch eine Ermahnung, ab der zweiten Woche werden Verstöße mit einem Verwarn- bzw. Bußgeld geahndet. Verstöße werden dann grundsätzlich mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 10 Euro geahndet. Tragen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher Geschäfte oder Einrichtungen keine Mund-Nasen-Bedeckungen, soll dies mit einem Bußgeld für die Betreiber in Höhe von 250 Euro geahndet werden, soweit keine anderweitigen Schutzmaßnahmen, insbesondere

Trennvorrichtungen, getroffen werden. Darüber hinaus können bei festgestellten Verstößen Platzverweise ausgesprochen werden.

Für die Durchsetzung, also auch Kontrolle der kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes im ÖPNV und in Geschäften sind die kommunalen Vollzugsdienste der Städte und Kommunen zuständig. Die Polizei leistet anlassbezogenen Vollzugs- bzw. Amtshilfe oder wird im Rahmen der Eilzuständigkeit tätig.

Einen Überblick über alle Maßnahmen der Landesregierung bietet die Internetseite www.corona.rlp.de

Maskenpflicht in Rheinland-Pfalz

Verbraucherzentrale gibt Tipps für eine korrekte Handhabung

- Rheinland-Pfalz führt zum 27. April eine Maskenpflicht ein
- Richtige Handhabung der Maske ist wichtig
- Weitere Hygienemaßnahmen sind unabdingbar

In Rheinland-Pfalz gilt ab dem 27. April eine Maskenpflicht. Im ÖPNV und beim Einkaufen muss dann eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine sogenannte Alltagsmaske getragen werden. Ob Einweg-, einfache oder selbstgenähte Maske, beim Tragen und Waschen gibt es einiges zu beachten.

Informationen bietet die Verbraucherzentrale unter www.verbraucherzentrale-rlp.de/coronamasken.

Einfache Textilmasken, die Mund und Nase bedecken, halten zwar keine Viren ab. Aber sie können die Gefahr einer Infektion anderer im Nahbereich verringern. Mund-Nase-Masken helfen dabei, dass Feuchtigkeit aus dem Atem, vom Sprechen oder durch Niesen und Husten nicht so weit in die Umgebung verteilt wird. Wichtig dabei ist der richtige Umgang mit der Maske.

Tipps zur Handhabung der Mund-Nasen-Bedeckung:

1. Masken aus Stoff sollten mehrlagig sein, Mund und Nase bedecken und an den Rändern gut anliegen.
2. Die Maske sollte möglichst nur an den Bändern und nur mit sauberen Händen berührt werden. Nach Gebrauch sollte sie so aufgehängt werden, dass sie nichts berührt und gut trocknen kann.

3. Wie die eigene Zahnbürste sollte auch eine Mund-Nasen-Maske mit niemandem geteilt und am besten markiert werden.
4. Die Innenseite sollte am besten überhaupt nicht berührt werden. Beim Wiederanziehen sollten die Bänder möglichst weit hinten angefasst werden.
5. Falls die Innenseite mit Kontaminationen von außen verunreinigt sein könnte, sollten Einwegartikel im Hausmüll entsorgt und (selbstgenähter) Mehrweg-Schutz aus Stoff bei mindestens 60 Grad Celsius mit normalem Voll-Waschmittel gewaschen werden.

Beim Kauf im Internet sollte auf die Seriosität des Anbieters geachtet und keine überzogenen horrenden Preise gezahlt werden. Tipps zum Entlarven von Fake Shops bietet die Verbraucherzentrale unter <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/wissen/digitale-welt/onlinehand-abc/abzocke-online-wie-erkenne-ich-fakeshops-im-internet-13166>

Medizinische Masken werden in Krankenhäusern, Praxen und anderen medizinischen Einrichtungen dringend benötigt. Deshalb sollten sie nicht durch Käufe von Verbrauchern zusätzlich verknappert werden.

Unabhängig vom Tragen einer Maske gelten weiterhin die grundlegenden Regeln:

- Mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen.
- Regelmäßig nach jeder Berührung von Flächen und Gegenständen außerhalb der eigenen vier Wände die Hände gründlich waschen.
- In ein Einweg-Taschentuch oder die Armbeuge niesen.

Grundschulen bereiten sich auf Schulbeginn vor

Die Bundeskanzlerin sowie die Regierungschefs der Länder haben am 15. April 2020 weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus beschlossen. Dazu gehört auch die schrittweise Öffnung der Schulen. Nachdem in der ersten Stufe ab dem 27. April 2020 die Abschluss- und Prüfungsklassen gestartet sind, beginnt ab dem 04. Mai 2020 der Unterricht für die 4. Klassen der Grundschulen.

Damit die Schulen trotz der derzeit geltenden Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung des Coronavirus schrittweise wieder geöffnet werden können, sind besondere Vorkehrungen erforderlich. Daher wurde ein mit den Schulträgern abgestimmtes Hygienekonzept mit umfangreichen Informationen zur persönlichen Hygiene, Raumhygiene, Hygiene im Sanitärbereich, zum Infektionsschutz in den Pausen, zur Wegeführung, zu Konferenzen und Versammlungen sowie zur Meldepflicht erstellt. Weiterhin wurden Regelungen zur Schülerbeförderung erarbeitet.

Für den Schulstart hat das Land einmalig ein Kontingent an Desinfektionsmitteln zur Hände- und Flächendesinfektion und medizinischen Mund-Nasen-Schutz (Einmalartikel) zur Verfügung gestellt. Dieser Mund-Nasen-Schutz ist ausschließlich dafür bestimmt, um in den Schulen für die Schülerinnen und Schüler eine Notreserve bereit zu halten, die ihren Schutz vergessen haben. Im Übrigen sind die Eltern für die Bereitstellung eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes verantwortlich.

Neben dem Unterricht für die 4. Klassen wird weiterhin eine Notbetreuung angeboten. Aufgrund der geplanten Lockerungen in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wird damit gerechnet, dass der Bedarf an Notbetreuungsplätzen steigen wird.

Neue Öffnungszeiten der Corona-Ambulanz ab 4. Mai

Die Corona-Ambulanz im Bürgerhaus Jockgrim, Untere Buchstraße, hat ab Montag, 4. Mai 2020 geänderte Öffnungszeiten. Sie öffnet von da an immer montags bis freitags jeweils von 14.00 bis 18.00 Uhr. Derzeit werden in Jockgrim täglich zwischen zwölf und 20 Personen abgestrichen, eine Änderung der Öffnungszeiten halten Mediziner und Krisenstab daher für vertretbar. Sollten sich die Zahlen wieder erhöhen, können die Öffnungszeiten schnell wieder ausgeweitet werden.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam

Sprechstunde nach Vereinbarung
E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

Tel. 07272 7008-328

1. Beigeordneter Gerald Job

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Schiedsmann Norbert Gschwind:

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link: https://archiv.wittich.de/?titel_nr=104&last=1

Schwimmparköffnung nicht möglich

Unter normalen Umständen würde der Bellheimer Schwimmpark am kommenden Wochenende öffnen.



Aufgrund der momentanen Situation ist dies jedoch leider nicht möglich.

Ob und wann der Schwimmpark öffnen kann, hängt von der weiteren Entwicklung ab. Der Verkauf von Saisonkarten ist deshalb bis auf Weiteres ausgesetzt. Sofern neuere Erkenntnisse vorliegen, werde wir unsere Schwimmparkbesucher zeitnah über das Amtsblatt und Homepage informieren.



Kirchen



PFARRREI
HL. HILDEGARD VON BINGEN



mit den Gemeinden **St. Nikolaus Bellheim,**
St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim,
St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt,
St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten

So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard von Bingen, Hintere Straße 1,
76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519,
Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de

Öffnungszeiten:

Das Pfarrbüro ist bis auf Weiteres nur telefonisch und per Mail erreichbar. Die Sprechstunden in Ottersheim entfallen.

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de
Pater Paul Salamon: pawel.salamon@bistum-speyer.de
Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de

Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Germersheim, Rülzheim: 0176/66024810

TelefonSeelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222

Telefonberatung

www.telefonseelsorge-pfalz.de – Chat- und Mailberatung

Kirchenbesuch:

Die Kirchen sind weiterhin (Stand 24.4.2020) zum persönlichen Gebet geöffnet. **Eindringlich bitten wir Sie beim Betreten der Kirche die üblichen Hygiene- und Schutzvorkehrungen gemäß den Hinweisen an der Kirchentür einzuhalten!**

Weitere Erläuterungen und Informationen zu Gottesdienstübertragungen finden Sie auch im Internet unter www.bistum-speyer.de sowie bei www.katholisch.de

Pater Paul und Pfarrer Buchert feiern täglich weiterhin die Hl. Messe stellvertretend für die Gemeinde und unter Berücksichtigung der bisher bestellten Messintentionen:

Freitag, 01.05.

für Lilli Rummel und für die Verstorbenen der letzten 3 Jahre im Mai: Walter Becht, Franz Kaplan, Marie Kern, Bernd Schindwein, Rosanne Broda, Friedel Grahe; f. die leb. u. verst. Mitglieder d. Kath. Arbeitervereins

Sonntag, 03.05.

2. Sterbeamt für Bernd Geisert

Mittwoch, 06.05.:

für Maria Glatz

Donnerstag, 07.05.

für leb. u. verst. Priester u. Ordensleute u. um Priesterberufungen

Freitag, 08.05.

zu Ehren der Mutter Gottes v. d. immerw. Hilfe (W)

Weitere Messintentionen können uns telefonisch (Pfarrbüro) oder per Mail mitgeteilt werden. Teilen Sie uns auch gerne Ihre persönlichen Gebetsanliegen mit, die dann in den Fürbitten vor Gott getragen werden.

Radwallfahrt: Die für Juni geplante 3-Tages-Radwallfahrt nach Walldüren entfällt leider in diesem Jahr!

Protestantische Kirchengemeinden

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Pfarrerin Simone Ade-Ihlenfeld

In seelsorgerlichen Angelegenheiten können Sie sich jederzeit an Pfarrerin Ade-Ihlenfeld wenden (Tel. 06348-285).

Das Büro im Pfarramt Offenbach (Sabine Burkhart) ist regelmäßig freitags von 10.00 - 12.00 Uhr besetzt.

Homepage: www.kirche-offenbach.de

Wochenspruch: „Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden.“ 2. Korinther 5, 17
Wir hoffen, dass die Gottesdienste bald wieder stattfinden können.

„Ökumenisches Glockenläuten“ - „Licht der Hoffnung in Zeiten der Corona-Pandemie“

Jeden Abend läuten um 19.30 Uhr die Glocken der Prot. Kirche als Zeichen der Verbundenheit und Aufruf zum Gebet für die am Coronavirus Erkrankten und alle Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte und die Menschen, die für unsere Versorgung und Sicherheit tätig sind. In der Zeit des Glockenläutens und des gemeinsamen Gebetes (z.B. Vater unser) kann eine Kerze ins Fenster gestellt werden, damit das „Licht der Hoffnung“ hell leuchtet für alle Menschen, die sich einsam fühlen. Ein Angebot an Gottesdiensten finden Sie unter www.evkirchepfalz.de und www.evkirchelandau.de

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim, Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim
 Tel. 0 63 44/ 56 49, mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de;
 homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch: „Darum: Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden.“ (2. Korinther 5,17)

Zum Nachlesen in der Bibel zum Sonntag Jubilate: 1. Mose 1,1-4, und 2, 1-4, 1. Johannes 5, 1-4 und Johannes 15, 1-8; hierzu passende Lieder im Gesangbuch Nr. 108 und 532 sowie Psalm 66 (EG 736)

Für das persönliche Gebet finden Sie im Gesangbuch ab Seite 140 Gebete und Andachten. Nutzen Sie die Zeit um sich wieder mit der Bibel und dem Gesangbuch vertraut zu machen, Sie werden hier die nötige Kraft und Trost finden die Zeit der Unsicherheit und Angst zu überwinden.

Aufgrund der aktuellen Lage finden vorerst **keine Gottesdienste** in den Prot. Kirchen zu Schwegenheim und Zeiskam statt.

Dennoch werden jeden **Sonntag um 10.00 Uhr** die Glocken geläutet. Wir laden Sie ein, dann als Gemeinde miteinander und füreinander zu beten.

In ökumenischer Verbundenheit werden bis auf weiteres **jeden Abend um 19:30 Uhr** die Glocken der protestantischen und katholischen Kirchen zum Gebet rufen.

Andachten im Internet

Auf unserer Homepage (www.prot-kirche-zeiskam.de) finden Sie Andachten von Pfarrer Gutting, die auch gerne geteilt, ausgedruckt und verteilt werden dürfen.

Natürlich können Sie auch die vielfältigen Angebote von Gottesdiensten und Andachten im Fernsehen und auf den Internetseiten <https://www.evkirchepfalz.de/> und <https://dekanat-germersheim.de/kirche-digital> nutzen.

Gruppentreffen und **sonstige Veranstaltungen** unserer Kirchengemeinden entfallen bis auf weiteres. Auch **Geburtstagsbesuche** dürfen bis auf weiteres nicht mehr stattfinden. Stattdessen werden Geburtstagshefte mit einem persönlichen Gruß eingeworfen.

Die **Prot. Kita „Eden“** in Zeiskam ist geschlossen. Eine Notbetreuung ist organisiert.

In **seelsorgerlichen Fällen** oder bei Fragen und sonstigen Anliegen erreichen Sie Pfarrer Gutting telefonisch unter 06344 56 49

Das **Büro des Pfarramts** ist weiterhin montags und donnerstags von 9.00 h - 12.00 h besetzt.

Bankverbindung/Spenden

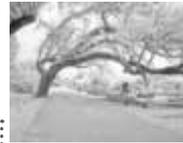
Wenn Sie die Arbeit unserer Kirchengemeinde unterstützen wollen, würden wir uns sehr darüber freuen!

Bankverbindung:

Verwaltungszweckverband Speyer/Germersheim
 VR-Bank Südpfalz: IBAN: DE02 5486 2500 0001 0237 30
 Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Zeiskam angeben und den Grund der Überweisung

Bankverbindung für Spenden an den Kirchbauverein

IBAN DE93 54851440 1000 4957 37
 Verwendungszweck: Spende zur Kirchenrenovierung Zeiskam
 Kontoinhaber: Kirchbauverein Zeiskam



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

Nachruf

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von unserem langjährigen Mitglied

Kurt Fröhlich

Durch 71-jährige Mitgliedschaft in der SPD, durch seine Mitarbeit im Vorstand unseres Ortsvereins sowie als Delegierter auf überörtlichen Parteiveranstaltungen brachte er sich ehrenamtlich in die Parteiarbeit ein.

Wir werden in Ehren und Dankbarkeit an ihn denken.

Ortsverein Bellheim/ Knittelsheim -
 die Genossen der südpfälzischen SPD – MdB Thomas Hitschler



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

Wir kaufen Ihr Haus, Bauplatz usw.!

Auch gerne Abrissobjekte, Gewerbeobjekte usw. Wir erstellen Ihnen gerne kurzfristig ein unverbindliches und kostenloses Kaufangebot.

Gerhard Klein | Telefon 0173 36 22 150
www.gtimmoilienservice.de

SCHLOSSER Umzüge

seit 40 Jahren in HERXHEIM

- ✓ Umzüge und Kleintransporte
- ✓ Möbellager / Möbellift
- ✓ Senioren-Umzugsservice
- ✓ Räumungen / Entsorgungen
- ✓ Haushaltsauflösungen / Entrümpelungen

☎ 07276 7344 info@schlosser-umzuege-herxheim.de



Muttertag-Spezial!

Sa., 9.5. und
 So., 10.5.
 erwartet Sie
 eine kleine
Überraschung
 zu Ihrem Einkauf.
 (solange Vorrat reicht)



In der Schäferei 1, 67366 Weingarten, Tel. 06344/4072

NEU! Bedruckte Mund- und Nasenmaske



Bei 90° C waschbar (steril) und dadurch wiederverwendbar
 Doppellagiges Material
 Bereits ab 10 Stück bestellbar
 Bedruckt und unbedruckt erhältlich

bedruckt bereits
 ab **2,36 € (netto)**
 pro Stück



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: Montag und Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr
sowie Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr
in den Räumen der Ortsgemeinde Bellheim Tel.: 07272-6542

Glückwünsche

01.05.	Hunger Viktor	70 Jahre
02.05.	Schlindwein Eleonore	85 Jahre
03.05.	Gutting Helmut	70 Jahre
03.05.	Volandt Irmgard	80 Jahre
04.05.	Lenhart Nikolaus	80 Jahre
04.05.	Raab Hilde	85 Jahre

Eiserne Hochzeit

04.05. Angermann Manfred und Gertrud

Aus der Gemeinde

Betrieb des Bürgerbusses bis auf Weiteres eingestellt

Auch der Betrieb des Bürgerbusses muss zum Schutz der Fahrgäste und der ehrenamtlichen Fahrer vor der Gefahr einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus ab sofort und bis auf Weiteres eingestellt werden.

Die Gemeinde wird die Wiederaufnahme des Betriebs über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim mitteilen, wenn die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus aufgehoben werden.

Schäden, Mängel, Verunreinigungen?

Regelmäßige Sprechstunde im Bauhof!

Alexandra Worst ist in der Gemeinde zuständig für Beanstandungen bzgl. Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstigen Mängeln in Grünanlagen, auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Fuß- und Radwegen. Frau Worst bietet eine Sprechstunde an, diese findet jeweils mittwochs von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Büro des Bauhofs, Karl-Silbernagel-Str. 19, statt. Wenn Sie irgendwelche Schäden/Mängel festgestellt haben wäre es sehr freundlich, wenn Sie Frau Worst darüber informieren würden. Sie ist während dieser Zeit auch telefonisch unter 07272/972983 zu erreichen. Ebenso können Sie Ihr Anliegen sehr gerne per E-Mail mitteilen an: a.worst@vg-bellheim.de sowie unter der Handy-Nummer 0152/34506608. Vielen Dank!

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Organisierte Einkaufshilfe in Bellheim

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Anlässlich der aktuellen Geschehnisse rund um das Corona-Virus bietet die Ortsgemeinde Bellheim eine Nachbarschaftshilfe für alle Einwohner, die Unterstützung beim **Einkauf von Lebensmitteln und Dingen des täglichen Bedarfs benötigen**.

Weil die Erkrankung COVID-19 bei älteren Menschen schwerer und häufig lebensbedrohlich verläuft, sollten sie die Öffentlichkeit meiden. Mit Lebensmitteln müssen sich aber alle irgendwie versorgen. Deshalb haben sich jüngere Frauen und Männer bereitgefunden, die Einkäufe für die älteren zu übernehmen, wenn in der Familie oder der direkten Nachbarschaft niemand jüngerer da ist, der das übernehmen könnte.

Damit wollen wir strukturierte Hilfe anbieten und unseren Beitrag dazu leisten, dass sich die Ausbreitung des Virus verlangsamt. Die letzten Wochen zeigen, dass die Einschränkungen des öffentlichen Lebens erfolgreich sind.

Scheuen Sie sich nicht, diese Hilfe anzunehmen. Es ist sicher schwer, sich auf andere zu verlassen, wenn man sich selbst noch im höheren Alter gesund und fit fühlt. Geben Sie sich einen Ruck, nehmen Sie die Hilfe an.

Das Angebot ist nicht für medizinische Leistungen oder gar für akute Notfälle gedacht. Wenden Sie sich nach wie vor an Ihren Arzt oder außerhalb der Sprechzeiten an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117, bei akuten Notfällen rufen Sie Tel. 112

Sie erreichen den Einkaufsdienst Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr unter Tel. 7008-910 und der E-Mailadresse nachbarschaftshilfe-bellheim@vg-bellheim.de. Dort können Sie Ihre Einkaufsliste für Lebensmittel und Dinge des täglichen Bedarfs übermitteln, freiwillige Helfer werden den Einkauf für Sie erledigen und die Waren bei Ihnen vorbeibringen. Die Abrechnung erfolgt bargeldlos über eine Rechnung an Sie als Besteller. Wenn der Dienst mehrfach genutzt werden soll, ist eine Abbuchungserlaubnis erforderlich.

Die Helferinnen und Helfer der „Nachbarschaftshilfe Bellheim“ werden kein Bargeld verlangen oder annehmen, sie können sich durch ein Schreiben der Gemeinde Bellheim ausweisen.

Ansprechpartner für die Hilfesuche:

Nachbarschaftshilfe Bellheim
07272/7008-910 (Mo-Fr 10 bis 12 Uhr)
oder per Mail an
nachbarschaftshilfe-bellheim@vg-bellheim.de

Rückfragen zur Organisation

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab
07272/7008-905
h.schwab@vg-bellheim.de

Wenn Sie jemanden kennen, der Hilfe braucht, leiten Sie diese Kontaktdaten bitte weiter!

Wer diese Nachbarschaftshilfe als Helfer/in unterstützen möchte, sendet bitte eine E-Mail an nachbarschaftshilfe-bellheim@vg-bellheim.de. Wir melden uns bei Ihnen.

Genereller Hinweis: Achten Sie stets auf Ihre eigene Gesundheit und beachten Sie die gängigen Hygieneregeln!

- Regelmäßig und intensiv Hände waschen
- Husten und Niesen in die Armbeuge
- Keine Hände schütteln
- Abstand halten

Beachten Sie auch die aktuellen Informationen auf der Homepage der Verbandsgemeinde unter www.bellheim.de und des Landkreises Germersheim www.kreis-germersheim.de. Bleiben Sie gesund und achtsam!

„Spiel ohne Grenzen“ vor 40 Jahren

Vor 40 Jahren, im Mai 1980, war das Fernsehspiel „Spiel ohne Grenzen“ für Bellheim als kleinste teilnehmende Gemeinde ein großer Erfolg. Die vom Westdeutschen Rundfunk (WDR) im 1. Deutschen Fernsehen übertragenen Sendungen hatten hohe Einschaltquoten. Beim Auftritt der einheimischen Mannschaft waren in Bellheim die Straßen leer, der Ort wirkte wie ausgestorben. Jeder saß vor dem Bildschirm.

Auf eine Bewerbung der Gemeinde hatte damals der WDR die Bellheimer zur Teilnahme an dieser prestigeträchtigen Unterhaltungssendung eingeladen. Auf einen öffentlichen Aufruf hatten sich 80 Bellheimer Sportler gemeldet, von denen sich nach mehreren Ausscheidungstests vier Damen und acht Herren qualifizierten.

Bei der nationalen Ausscheidung im strömenden Regen in Bruchsal im Ehrenhof des Barockschlosses schaffte die Bellheimer Mannschaft vor 3 200 Zuschauern die Qualifikation zum internationalen Entscheid als Vertreter Deutschlands gegen sieben europäische Teilnehmer. Austragungsort war die südfranzösische Stadt Antibes an der Cote d'Azur in der Nähe der bekannten Badeorte Nizza, Cannes, Saint Tropez.

Vor 10 000 Zuschauern im Stadion „Fort Carré“, gelegen auf einer Meereshalbinsel, gelang der Bellheimer Vertretung ein hervorragender zweiter Platz, nur knapp hinter der Schweiz. Die weitere Platzierung: Frankreich, Großbritannien, Italien, Belgien, Portugal, Jugoslawien. Zahlreiche Schlachtenbummler hatten die Mannschaft nach Bruchsal und zwei Busladungen auch nach Antibes begleitet und feuerten sie an mit dem Ruf „Ratze ritze, Bellem spitze“. Für den Vorspann der Fernsehübertragung filmte zuvor der WDR in Bellheim markante Örtlichkeiten.

Zusammenfassend läßt sich sagen, dass mit diesem Unternehmen Bellheims Sportjugend ein spielerischer Wettstreit auf nationaler und internationaler Ebene angeboten und außerdem freundschaftliche Kontakte zwischen den Sportlern ermöglicht werden konnte. Für alle Beteiligten waren es schöne und erlebnisreiche Tage. Nicht zuletzt wurde mit der populären Sendung das Bier- und Tabakdorf Bellheim „millionenfach“ bekannt.

Die Bellheimer „Spiel-ohne-Grenzen-Equipe“ kurz vor dem Start im Stadion „Fort Carré in Antibes. Es ist die gleiche Mannschaft, die zuvor auch in Bruchsal erfolgreich war:



Jeweils von links: Untere Reihe: Elke Jöckle, Carmen Hauk, Ursula Matkov (Trainerassistentin), Robert Ehnes. Mittlere Reihe: Christa Kern, Norbert Rothaas, Petra Neubert. Obere Reihe: Klaus Kunze, Michael Gschwind, Ralf Radenberg, Arnold Greichgauer, Thomas Schindwein, Rudi Trapp, Norbert Adam (Trainer), Edgar Schnell (Fernsehkoordinator).





Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: Montag und Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr
sowie Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr
in den Räumen der Ortsgemeinde Bellheim Tel.: 07272-6542

Aus der Gemeinde



Gemeindebibliothek Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter: www.bibliotheken-rlp.de
E-Mail: r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag: 14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Wiederöffnung der Gemeindebibliothek unter Auflagen zum Hygieneschutz

Die Gemeindebibliothek Bellheim ist seit dem 27. April 2020 wieder zu den regulären Öffnungszeiten geöffnet. Die Abgabefrist für die ausgeliehenen Medien endet erst am 11. Mai 2020. Die Rückgabe ist somit auch noch in der nächsten Woche möglich.

Für den Bibliotheksbesuch gelten folgende Zugangs- und Hygieneregeln:

Es dürfen sich maximal 10 Personen gleichzeitig in der Bücherei aufhalten, den Zutritt regelt das Bibliothekspersonal.

Der Zutritt zur Bücherei ist nur mit einer „Alltagsmaske“ erlaubt, diese kann auch ein Schal oder Tuch sein.

Der Zutritt wird mit einem „Ampelschild“ an der Eingangstür kenntlich gemacht. Signalisiert die Ampel „Rot“ warten Sie bitte vor dem Gebäude auf den Zutritt, bei „Grün“ können Sie eintreten.

Beachten Sie sowohl vor dem Bibliotheksgebäude wie auch in der Bibliothek die geltende Abstandsregelung von 1,5 m und die Abstandsmarkierungen im Eingangsbereich und an der Ausleihtheke.

Im Vorraum steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände.

Der Aufenthalt in der Bücherei ist nur für die Medienausleihe und Medienrückgabe möglich. Ein längeres Verweilen zum Lesen, Spielen, Treffen mit Bekannten etc. ist nach den Regelungen der Kontaktsperre nicht erlaubt.

Das Risiko der Übertragung von Viren über Bücher und andere Medien ist nach Veröffentlichungen nur in geringem Umfang gegeben, kann aber auch nicht ganz ausgeschlossen werden. Nach Empfehlungen zur Desinfektion verfahren wir folgendermaßen: Die abgegebenen Medien werden mit Desinfektionsmittel abgewaschen und 3 Tage gelagert bis sie wieder in der Ausleihe zur Verfügung stehen.

Kinder können erst ab einem Alter von 10 Jahren die Bücherei allein besuchen. Jüngere Kinder sollen von einem erwachsenen Familienmitglied begleitet werden, das die Einhaltung der Regeln überwacht. Für ältere Bibliotheksnutzer oder Risikogruppen kann die Bücherei auf Nachfrage einen separaten Termin außerhalb der regulären Öffnungszeiten anbieten oder zu festgelegten Zeiten einen Haustürdienst, an dem Sie vorher bestellte Medien geliefert bekommen.

Sportvereine



TV Jahn Bellheim e.V.

Liebe Gymnastikfrauen!

Auf Grund der momentanen Lage können unsere wöchentlichen Gymnastikstunden leider nicht stattfinden. Deshalb möchte ich Euch auf diesem Wege viele liebe Grüße zukommen lassen. Ich hoffe Ihr seid alle noch gesund

und haltet Euch an die vorgeschriebenen Beschränkungen. Wenn es wieder möglich ist unsere Gymnastikstunden abzuhalten, freue ich mich auf Euer zahlreiches Kommen. Bleibt auch weiterhin gesund und bewegt Euch im Rahmen der Vorschriften. Geht spazieren und Laufen oder Radfahren, damit wir unsere Fitness nicht ganz verlieren.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Rufen Sie uns an!

ULLMER BRÜGGEMANN
ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION

Unsere Ideen für Ihren Erfolg...

Wir beraten Sie gerne vor Ort.

Tel. 06347 97208-0

Essingen | Spanierstr. 70 | info@u-b-werbung.de

UNSERE NEUEN MITARBEITER: RUND UM DIE UHR IM EINSATZ!

www.wittich.de

Wir setzen ein Zeichen für den Klimaschutz!

... denn dank innovativer Photovoltaik-Technik auf unseren Dächern können wir bis zu 12% unseres benötigten Stroms aus Sonnenenergie nutzen und somit mehr als 150.000 kg CO₂ vermeiden!

04916 Herzberg (Brandenburg)
An den Steinenden 10

36358 Herbstein (Hessen)
Industriestraße 9 – 11

54343 Föhren (Rheinland-Pfalz)
Europa-Allee 2



Mit uns erreichen Sie Menschen.

Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.



Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann

Sprechstunde: Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr
Tel. 06348 251
privat Tel. 0162 2549420

Glückwünsche

06.05. Grundler Josef 70 Jahre

Aus der Gemeinde

Gemeindebücherei Knittelsheim

Aufgrund der aktuellen Lage ist die Gemeindebücherei Knittelsheim bis auf weiteres geschlossen!



Für einen attraktiven Lebensraum und Qualität.



Wir sind wieder für Sie da!



SchuhHanss

Im Riegel 8 | Herxheim | Tel. 0 72 76 9 50 21 | schuh-hanss@gmx.de

Partyservice

Aufgrund der aktuellen Situation bieten wir eine kleine Auswahl unserer Speisen als Einzelportion zum Abholen an.

Samstag, 02. Mai 2020

Zarter Rinderschmorbraten in Burgundersoße
Hähnchensteak Melba mit Pfirsich und Sauce Hollandaise überbacken

Sonntag, 03. Mai 2020

Schweinelende in Champignonrahmsoße
Hausgemachte Spinatknödel auf mediterranem Gemüse

Samstag, 09. Mai 2020

Geschnetzeltes Züricher Art vom Schwein
Rindersteak an Burgunder-Zwiebelsoße

An Muttertag, Sonntag 10. Mai 2020

Barbarie-Entenbrust an Orangen-Pfeffersoße
Schnitzel mit Rahmsoße

Abholzeit: Samstag 17.30 bis 19 Uhr und Sonntag 11.30 bis 13 Uhr.
Wir bitten um Vorbestellung unter 06347/2323.

Als Beilagen: Semmelknödel, Spätzle und Kroketten

76879 Hochstadt - Hauptstraße 123 - Tel. 06347/2323

Liebe Kunden,
Ab Montag, den 04. Mai
sind wir wieder für Sie da!

Aufgrund der Corona-Hygieneverordnung
leider nur mit Termin.
Diesen dürfen wir ausschließlich
telefonisch vergeben.
Vielen Dank für Ihr Verständnis
und bleiben Sie gesund.



IHR FRISEUR
SALON FRANK SCHULER

76726 Gernersheim
Konrad-Adenauer-Str. 18
Tel. 07274 / 7575

67360 Lingenfeld
Humboldtstraße 19
Tel. 06344 / 9697110

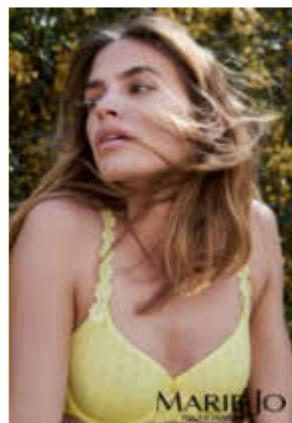
Restaurant „Alte Post“

Filet vom Schwarzwaldsaibling auf Bandnudeln mit Orangen-Ingwer-Soße... 14,00 €
Garnelen, Tagliatelle mit Tomatensoße (Salzwassergarnelen)..... 13,00 €
Gebratenes Lachsfilet auf Pasta mit Tomatensoße..... 13,00 €
Schwarzwaldforelle aus dem Ofen mit pikanter Gemüsefüllung 13,00 €
Schwarzwaldforelle gebacken..... 10,00 € Zanderfilet gebacken..... 12,00 €
hausgemachter Kartoffelsalat, Blattsalat..... je 3,00 €

Abholzeiten: freitags 11.30 - 14.00 & 17.00 - 19.00 Uhr,
samstags 17.00 - 19.00 Uhr und sonntags 11.30 - 14.00 & 17.00 - 19.00 Uhr

Einfach anrufen – bestellen – abholen Tel. 06347/700667

Restaurant Alte Post, Bahnhofstr. 24, 67363 Lustadt
www.alte-post-lustadt.de



WÄSCHEMODE THEOBALT



Silke Theobalt
Hauptstraße 144
76756 Bellheim

Wir haben wieder für Sie geöffnet:
Montag – Freitag 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Samstag 9.00 – 13.00 Uhr

Unser Lieferservice bleibt bestehen!!!

Kontaktieren Sie uns unter 0 72 72 / 7 10 55
oder per E-Mail an theosilke@hotmail.com

Wir freuen uns! Silke Theobalt und Team

Besuchen Sie uns! www.wittich.de



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde:

Mittwoch im Rathaus, 17.15 bis 18.00 Uhr
Tel. 06348 8600, privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Aus der Gemeinde

Hilfe für Bürger in Ottersheim

Benötigen Sie Hilfe, melden Sie sich bei Bürgermeister Gerald Job unter der E-Mail: CoronaHilfe@ottersheim-pfalz.de.
Alternativ unter Tel: 07272-7008-911 (Mo-Fr 18.00 -19.00 Uhr).

Feuerwehr



Aufruf zum nähen von Mund-Nase-Masken für unsere Mitbürger in Ottersheim

Hallo liebe Näherinnen und vielleicht auch Näher

Seit Montag, den 27.04.20 wird das Tragen von Mund-Nase-Masken zur Pflicht, in allen öffentlichen Verkehrsmitteln, sowie auch beim Einkaufen.

Viele, vor allem ältere Mitbürger kommen auf uns zu und fragen, wo bekomme ich geeignete Masken her? Wie hoch ist der Preis usw. Hier wollen wir unterstützen und unseren Mitbürgern, die nicht in der Lage sind, sich Masken zu besorgen weiterhelfen.

Jeder der Lust und Zeit hat kann ab morgen Masken spenden und in der Praxis am Eck abgeben. Für diejenigen, die sich nicht in die Praxis „trauen“, können die Masken auch in der Schulstraße 5 oder in den Haardtweiesen 59 abgeben. Die Mitbürger/innen können dann ihre Maske in der Praxis am Eck abholen, das Praxisteam erklärt Euch den Umgang.

Also lieben Näherinnen und Näher, was wir vor einigen Wochen für die Krankenhäuser geschafft haben, geht auch nochmal für unsere Mitbürger. **#wirhaltenzusammen**

Die First-Responder-Gruppe bedankt sich ganz herzlich bei Andrea Agne und Barbara Merdian, die mit Ihrem Verkauf von Osterkerzen 500€ erzielen konnten und das Geld nun der First-Responder- Gruppe spenden. Die Osterkerzenaktion wird in den letzten Jahren privat von Andrea und Barbara durchgeführt und somit eine alte Tradition in Ottersheim aufrecht erhalten.

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

REISE-
PORTAL

BELLHEIM

**GARTENARBEITEN
CONTAINERDIENST** 
WESSA GRUPPE Tel.: 07272/93832-00

BRENNHOLZ KOHLER

GANZJÄHRIGER BRENNHOLZVERKAUF



Michel Kohler

Rheinaue 5 · 76771 Hördt

Mobil 0151 / 44520895

Fax 07272 / 9738879

www.holz-michel-hoerdt.de

info@holz-michel-hoerdt.de



dr. med. dent. **thilo jahn** M.Sc. M.Sc.

Zahnarzt und Master of Science in oral implantology and periodontology

dr. med. dent. **christin hohenberger**

Praxis für moderne Zahnheilkunde



IHR ZAHNARZT IN LINGENFELD AM KREISEL



Kinderzahnheilkunde:

- Kinderprophylaxe
- Kariestherapie
- Behandlung unter Vollnarkose
- Milchzahnkronen
- Kinderwurzelbehandlungen
- Lückenhalter

GERMERSHEIMER STRASSE 144

67360 LINGENFELD

0 63 44-22 50



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner

Sprechstunde: Mittwoch im Rathaus, 16.45 bis 18.00 Uhr.
oder nach telefonischer Vereinbarung:
Tel. 06347 8171, privat Tel. 06347 918375

Glückwünsche

02.05.	Mees Hermann	80 Jahre
05.05.	Wetzel Monika	85 Jahre

Aus der Gemeinde

Bücherei Zeiskam weiterhin geschlossen

Liebe Leser,
die Bücherei muss weiterhin geschlossen bleiben. Auch im Mai kann keine Ausleihe stattfinden.
Nutzen sie jetzt die **Onleihe** - Die Online-Ausleihe ihrer Bücherei!
Entdecken sie mit ihrem eReader das digitale Angebot. Stöbern, Ausleihe und Lesen von eBooks mit der für Bibliotheken speziell angepassten Webseite der Onleihe, völlig kostenlos.
Möchten sie sich anmelden?
Schreiben sie uns an unsere E-Mail: leserate-buecherei@web.de
Bleiben sie uns treu!

Woche vor Ort eingebaut. Dadurch kann die Bewässerung auf weitere Wiesen ausgeweitet werden. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle für den ehrenamtlichen Einsatz!!



Neue Schließe

Aktuell wird gerade die Wiesenbewässerung auf Hochstadter Gemarkung durchgeführt und zeigt durch die Schließung einer kleineren Schließe am Bärenbusch auch bei uns schon erste Wirkung.
Von Donnerstag, den 8. bis Sonntag, den 10. Mai wird dann bei uns die große Schließe geschlossen und damit einem Naturspektakel direkt vor unserer Haustür eine Bühne gegeben: Unzählige Störche finden sich auf den überfluteten Wiesen hinter der Zeiskamer Mühle ein und genießen ein Festmahl. Unbedingt sehenswert! Am besten verbunden mit einer kleinen Radtour und natürlich unter Beachtung der coronabedingten Hygienevorschriften!



Bärenbusch

Sportvereine



TC '86 Zeiskam e.V.

Eröffnung der Tennisanlage

Der TC Zeiskam öffnet ab Donnerstag, den 23.04.2020 seine Tennisanlage. Der Vorstand setzt voraus, dass die nachfolgenden Regelungen strikt eingehalten werden und behält sich Gegenmaßnahmen bei Zuwiderhandlung vor. Selbstverständlich haben behördliche Auflagen und Verordnungen Vorrang.

• **Aufenthalt auf der Tennisanlage:** - ist nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person und im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt; - zu anderen Personen ist ein Min-



Nachbarschaftshilfe Zeiskam

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Anlässlich der aktuellen Krise durch das Corona-Virus organisiert die Ortsgemeinde Zeiskam eine Nachbarschaftshilfe für alle Personen, die aktuell Unterstützung brauchen.

Egal, ob sie zur Risikogruppe gehören oder nicht.
Egal, ob Sie unter freiwilliger oder angeordneter Quarantäne stehen.
Wir bieten diese Hilfe für alle an, die auf sich alleine gestellt sind, keine Angehörigen oder andere Personen haben, die sich um sie kümmern können. Damit wollen wir unüberlegten Aktionismus vermeiden, strukturierte Hilfe anbieten und unseren Beitrag dazu leisten, dass sich die Ausbreitung des Virus verlangsamt.
Ansprechpartner für alle ernst gemeinten Hilfesuche sind:
Bürgermeisterin Susanne Lechner:
Tel. 918375 Handy: 0173-5913451 s.lechner@zeiskam.de
Beigeordneter Gerhard Litzler
gemeinde@zeiskam.de
Henriette Humbert Tel. 918169
Wenn Sie jemanden kennen, der unsere Hilfe braucht, leiten Sie unsere Kontaktdaten bitte weiter!
Wer **als Helfer** diese Nachbarschaftshilfe unterstützen möchte, kann sich natürlich ebenfalls gerne mit uns in Verbindung setzen!
Dieses Angebot ist nicht für medizinische Leistungen gedacht. Dazu wenden Sie sich weiterhin an Ihren Arzt oder außerhalb der Sprechzeiten an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117.

Beachten Sie bitte die gängigen Vorsichtsmaßnahmen:

- Regelmäßig und intensiv Hände waschen
- Husten und Niesen in die Armbeuge
- Keine Hände schütteln
- Menschenansammlungen vermeiden und stets Abstand halten

Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Bewässerung der Queichwiesen

Die Wiesenbewässerung in den Queichwiesen zwischen Landau und Gernersheim wurde im Dezember 2018 von der Kultusministerkonferenz in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes nach der UNESCO-Konvention aufgenommen. Diese Kulturtechnik schafft die Voraussetzung für die besondere Flora und Fauna der Queichwiesen. Dazu wird Wasser innerhalb von ein bis drei Tagen aus der Queich durch Auslass-Schleusen in die Bewässerungsgräben geleitet. Mit Hilfe von Schließen tritt das gestaute Wasser über die Gräben in die Wiesenflächen. Die Methode ist sehr umweltfreundlich und trägt so zu einem nachhaltigen Umgang mit der Natur bei. Unser Beigeordneter Gerhard Litzler kümmert sich für Zeiskam um die Schließen. Tolle Arbeit dazu haben das Ratsmitglied Rainer Hartard und der Beigeordnete Benjamin Schmenger geleistet: Sie bauten eine neue Schließe für einen bisher ungestauten Graben und haben diese letzte

destabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten; - Kontakte außerhalb der Spiel- und Trainingszeiten sind auf ein Minimum zu beschränken; - der Verzehr von Speisen und Getränken auf dem Vereinsgelände ist untersagt ausgenommen sind selbst mitgebrachte Getränke während des Spiel- und Trainingsbetriebs; - Kinderspielflächen sind geschlossen; - Beschränkung des Aufenthaltes auf der Anlage auf ein Minimum; - Die „Innere Einstellung“ sollte sein: Kommen - Abstand wahren - Tennis spielen - direkt gehen - daheim duschen; - Beschränkung der Spielzeiten auf ein Minimum (vor allem bei stärkerer Frequenzierung der Anlage); - Nutzung der normalerweise nicht so stark nachgefragten Zeiten (Vormittag, Mittagszeit, früher Nachmittag); - Vermeidung der „Ballungszeiten“ am späten Nachmittag und Abend; - ggf. Nutzung von Atemschutzmasken außerhalb der reinen Spiel- und Trainingszeiten

• **Parkplatz:** - Parkplatz der Tennisanlage ist geöffnet: - Mindestabstand beim Ein- und Aussteigen einhalten; - Mindestabstand beim Verlassen und Betreten des Parkbereiches einhalten; - gilt auch für den direkten Weg zum Platz und zurück

• **Clubhaus / Umkleidekabinen / Sanitäranlagen / Toiletten:** - bleiben geschlossen

• **Platzbelegung:** - das Betreten / Verlassen des Platzes sollte nur auf direktem Weg vom / zum Auto erfolgen; - Mindestabstand ist strikt einzuhalten; - Kontakte untereinander sind zu vermeiden

• **Maßnahmen auf dem Platz:** - Geräte (Abziehmatten, -besen, Linienbesen, Holz) nur mit selbst mitgebrachten Handschuhen angreifen - Seitenwechsel möglichst vermeiden (wenn doch, dann nicht auf der gleichen Seite)

• **Tennisbälle:** - jeder spielt mit seinen eigenen Bällen (mit Markierung)

• **Trainingsbetrieb:** - kein Gruppentraining / Mannschaftstraining erlaubt

• **Spielbetrieb:** - während des Spielbetriebs ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten; - nur Einzel erlaubt (kein Doppel); - Doppel aktuell nicht erlaubt (auch nicht mit Familienangehörigen bzw. im eigenen Haushalt lebenden Personen); - Selbstverständlich: Verzicht auf Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale und „Handshake“

• **Grundsätzliches:** Der Tennissport ist eine der in RLP bevorzugten Sportarten bei der „Lockerung“. Bundesweit haben bis jetzt nur drei Länder dem Sport diese Chance eingeräumt. Dies ist eine einmalige und historische Chance für unsere Sportart. Bitte achten Sie konsequent auf die Einhaltung des Kontaktverbots und des Mindestabstands. Bitte achten Sie auf die Einhaltung der gebotenen Hygienemaßnahmen. Diese dienen immer noch der Vermeidung der weiteren Verbreitung des Virus.

Oberste Priorität und Vorrang hat die Befolgung der Richtlinien: - der Bundes- und Landesregierung; - siehe 4. Corona-Bekämpfungsverordnung, auf www.tvpfalz.de abrufbar; - der örtlichen Behörden; - der Ordnungs- und Gesundheitsämter

Und denken Sie bitte daran: bei Verstößen oder der ersten Erkrankung kann und wird die Tennisanlage mit großer Wahrscheinlichkeit geschlossen. Eine Folge kann dann auch sein, dass die Sportart Tennis wieder aus dem Kreis der aktuell bevorzugten Sportarten „entfernt“ wird.

Allgemein: bitte beachtet auch die Regeln zum „Einspielen“, der Plätze: - ausreichend wässern vor und nach dem spielen; - entstanden Löcher sofort verschließen, nicht erst nach dem spielen; - Plätze am Ende des Trainings mit Holz entsprechend bearbeiten, dies bitte sorgfältig tun (auch wenn es ein paar Minuten länger dauert wie das gewöhnliche Abziehen der Plätze) - auch hier ist auf die Hygienevorschriften zu achten. Siehe hierzu „Maßnahme auf dem Platz“

Mitteilungen anderer Behörden

Schülerfahrkarten online beantragen

Im Landkreis Germersheim werden auch im Schuljahr 2020/2021 die Schülerbeförderungstickets online beantragt. Für das kommende Schuljahr steht den Eltern, deren Kinder in eine weiterführende Schule im Landkreis Germersheim wechseln, das Eingabeportal auf der Homepage der Kreisverwaltung Germersheim zur Verfügung. Ein Infobrief für die Eltern über das genaue Verfahren liegt bei den Schulen bereit und ist auf der Kreishomepage eingestellt.

Die Onlinebeantragung garantiert eine schnelle Bearbeitung und ermöglicht auch das elektronische Beifügen notwendiger Unterlagen, wie z. B. dem Passbild. Falls die Eltern nicht die Möglichkeit haben Anhänge einzuscannen, können diese auch direkt an die Kreisverwaltung Germersheim versendet werden oder an der weiterführenden Schule zur Weitergabe abgegeben werden. Nach erfolgreicher Antragstellung erhält der Nutzer eine Bestätigungsmail. Sollte Ihnen keine Bestätigungsmail zugehen, wurde der Antrag auch nicht erfolgreich übermittelt.

Im Landkreis Germersheim besuchen ca. 10.200 Schülerinnen und Schüler die kreiseigenen Schulen. Insgesamt, also mit den Schülerinnen und Schülern der Grundschulen, bestellt bzw. erstellt die Kreisverwaltung jährlich ca. 4.000 Schülerbeförderungstickets.

Den Antrag und viele weitere nützliche Informationen findet man unter www.kreis-germersheim.de im Bereich „Formulare Downloads - Schülerbeförderung“. Für Eltern ohne Internetzugang ist die Antragstellung auch postalisch möglich. Unterlagen erhalten diese über die Kreisverwaltung Germersheim.

Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Germersheim, die keine kreiseigene Schule, sondern weiterführende Schulen im Landkreis Südliche Weinstraße, der Stadt Landau oder Speyer besuchen, müssen sich dort bei den jeweiligen Städten/Kreisen und Schulen registrieren.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Bitte schützen Sie unsere Hochwasserdeiche

Die Deichmeistereien der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd an Rhein und Nahe wenden sich mit der Bitte an die Bevölkerung, bei Aufenthalt an den Deichen deren einwandfreien Zustand zu erhalten. Nur ein sehr guter Deichzustand kann uns zuverlässig vor Hochwasser schützen, weshalb sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Deichmeistereien intensiv um den Erhalt und die Unterhaltung der Deiche mit ihren technischen Anlagen kümmern.

In den letzten Monaten wurden zunehmend Verstöße gegen die Rheindeichordnung festgestellt.

So fahren zum Beispiel Autos unberechtigt auf den schmalen Deichwegen und trotz Verbot werden Fahrzeuge auf den Deichböschungen geparkt. Darüber hinaus werden die Deiche von Pferdebesitzern häufig als Reitwege genutzt. Insbesondere werden Hundehalter gebeten, ihre Hunde nicht in den Deichböschungen scharren und graben zu lassen. Dies führt derzeit wieder verstärkt zu größeren Schäden. Es wird deshalb gebeten, die Hunde an den Deichwegen anzuleinen.

In Ortslagen ist der Deich häufig mit Hundekot verunreinigt. Die Deiche müssen von den Mitarbeitern der Deichmeistereien regelmäßig gepflegt werden, teilweise auch in Handarbeit. Es wird um Verständnis gebeten, dass es - von hygienischen Problemen abgesehen - für die Deicharbeiter unzumutbar ist, die teilweise stark mit Hundekot verunreinigten Deichwiesen zu bearbeiten. Zudem ist eine sinnvolle Verwertung des verunreinigten Mähguts nicht möglich, so dass dieses teuer entsorgt werden muss. Deshalb bitten wir die Hundehalter, die Hinterlassenschaft ihrer Hunde mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Steuerliche Förderung für energetische Sanierungsmaßnahmen im Eigenheim

Ausführende Fachunternehmen können Bescheinigungen erteilen
Durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht werden seit Beginn dieses Jahres Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung von selbstgenutztem Wohneigentum steuerlich gefördert.

Zu den förderfähigen Einzelmaßnahmen gehören zum Beispiel: Wärmedämmung von Wänden oder Dachflächen, Erneuerung der Fenster oder Außentüren, Erneuerung und Optimierung der Heizungsanlage.

Voraussetzungen

Das Gebäude muss bei Durchführung der Maßnahme älter als zehn Jahre sein. Daneben muss die Maßnahme von einem Fachunternehmen ausgeführt werden und bestimmte technische Mindestanforderungen erfüllen. Diese sind in der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV geregelt.

Bescheinigung erforderlich

Über die Einhaltung der Mindestanforderungen ist vom ausführenden Fachunternehmen oder einer Person mit Ausstellungsberechtigung eine Bescheinigung auszustellen.

Die amtlichen Bescheinigungsmuster stehen auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums: www.bundesfinanzministerium.de und des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz: <https://www.lfst-rlp.de/unsere-themen/steuerfachliche-themen> unter der Überschrift „Bescheinigung für die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung (§ 35c EStG)“ zur Verfügung.

Steuerliche Förderung

Beantragt werden kann eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Kosten, verteilt über drei Jahre. Berücksichtigt werden die Kosten für den fachgerechten Einbau und die direkt mit der Maßnahme verbundenen Materialkosten. Ebenfalls begünstigt sind die Kosten für Energieberater, die als BAFA-Energieberater oder KfW-Energieeffizienz-Experte qualifiziert sind. Hier ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer sogar um 50 % der Aufwendungen. Maximal wird eine Steuerermäßigung von 40.000 € je selbstgenutztem Objekt gewährt. Die steuerliche Förderung kann bereits mit der Einkommensteuerklärung für 2020 im Jahr 2021 geltend gemacht werden.

Zu beachten ist, dass die Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer ausgeschlossen ist, wenn eine öffentliche Förderung in Anspruch genommen wird, etwa ein Zuschuss oder Förderkredit aus einem KfW-, BAFA- oder ISB-Programm. Daher sollten Haus- und Wohnungsbesitzer prüfen, welche Förderung sich bei einer energetischen Sanierungsmaßnahme am meisten lohnt.

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Energiespar-Tipps für das Home-Office – Teil 1

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz gibt Tipps um im Home-Office Strom zu sparen.

Computer: Beim Computer beeinflusst die Bauart und die Leistungsfähigkeit den Stromverbrauch erheblich. So verbraucht ein Standard-Laptop für typische Büroanwendungen während eines achtstündigen Arbeitstages im Dauerbetrieb etwa eine Fünftel Kilowattstunde. Bei einem etwa gleichstarken Desktop-PC (bezeichnet meist ein stehendes Computergehäuse mit einem separat stehenden Bildschirm) darf mit dem dreifachen Verbrauch gerechnet werden. In 6 Wochen Home-Office macht das 2 Euro Stromkosten beim Laptop und 6 Euro beim Desktop-PC. Hoch gerüstete Gamer-PCs sollten nicht über einen längeren Zeitraum im Home-Office verwendet werden. Deren wesentlich höhere Leistungsfähigkeit führt auch bei Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Surfen im Internet zu höherem Verbrauch. Im Vergleich zu einem niedriger ausgestatteten Desktop-PC sollte dieser noch mal mit 70 Prozent mehr, also mit rund 10 Euro in 6 Wochen, kalkuliert werden. In Arbeitspausen sollte jeder PC in den Energiesparmodus versetzt werden, dann verringert sich der Verbrauch bereits deutlich..

Router: Zu richtigen Großverbrauchern von Strom sind Router geworden. Sie verbinden den PC in der Regel über eine WLAN-Verbindung mit dem Internet. Auch deren Verbrauch lässt sich verringern. Bei vielen Modellen lassen sich die Datenübertragungsfunktionen zeitlich begrenzen und bspw. nachts abschalten. Wer nachts außerdem WLAN-Empfänger (PC, Handy, Smart TV) komplett ausschaltet, verringert damit auch den Stromverbrauch des Routers. Gleiches gilt für Repeater.

Die Beratungen werden telefonisch durchgeführt. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich 0800 / 60 75 600 (kostenlos). Die telefonische Beratung ist kostenfrei.

Die nächsten Beratungstermine finden **am Mittwoch, den 13.05.20 von 16 – 18.15 Uhr in Kandel** statt.

Onlineberatung

Anfragen oder digitalisierte Unterlagen in Zusammenhang mit der Telefonberatung können auch per E-Mail an energie@vz-rlp.de übermittelt werden. VZ-RLP

Zwangsgutscheine für ausgefallene Reisen und Veranstaltungen sind unfair

Verbraucherzentrale bietet Musterbriefe, um Abgeordnete anzuschreiben.

- Wenn Reisen oder Veranstaltungen wegen der Corona-Krise ausfallen oder verschoben werden, soll es künftig Gutscheine geben.
- Die Verbraucherzentrale hält solche Zwangsgutscheine für unfair.
- Mit einem Musterbrief können Betroffene ihre Abgeordneten anschreiben.

Um die Folgen der Corona-Krise für Unternehmen abzufedern, sollen Verbraucherinnen und Verbraucher statt einer Kostenerstattung Gutscheine für ausgefallene Reisen oder Veranstaltungen erhalten. Den Wert könnten sie sich erst nach Ende 2021 auszahlen lassen. So wird es derzeit auf Bundes- und auf europäischer Ebene besprochen. Diese Pläne würden geltendes Verbraucherrecht außer Kraft setzen.

Verbraucher können und sollen gerne Gutscheine akzeptieren, um besonders hart von der Krise getroffene Anbieter und Künstler zu unterstützen. Das muss aber auf freiwilliger Basis geschehen. Zwangsgutscheine hält die Verbraucherzentrale für unfair.

Betroffene können sich auch selbst Gehör verschaffen und ihrem Abgeordneten im Bundestag und ihrem Abgeordneten im Europäischen Parlament schreiben und ihm mitteilen, wie sie über die Pläne denken. Dafür stellt die Verbraucherzentrale unter www.verbraucherzentrale-rlp.de einen Musterbrief zur Verfügung.

Fragen zu Verbraucherrechten in der Corona-Pandemie beantworten die Expertinnen und Experten der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz montags, mittwochs und donnerstags von 10 bis 16 Uhr am Corona-Telefon unter (06131) 28 48 969.

Unter www.verbraucherzentrale-rlp.de/corona bietet die Verbraucherzentrale tagesaktuelle Informationen. VZ-RLP

Sonstige Nachrichten

Energietipp der

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz gibt Tipps um im Home-Office Strom zu sparen.

Die telefonische Beratung ist kostenfrei.

In **Germersheim** finden die nächsten Beratungstermine **am Freitag, den 15.05.20 von 8.30 bis 13 Uhr** statt. Die Beratungen werden telefonisch durchgeführt. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos).

Onlineberatung

Anfragen oder digitalisierte Unterlagen in Zusammenhang mit der Telefonberatung können auch per E-Mail an energie@vz-rlp.de übermittelt werden.

Web-Seminare

Kostenlos:

- **Aktuelle Fördermittel fürs Haus (insbesondere Heizungs-austausch, energetische Sanierung):** 30. April 2020 von 17:30 - 18:15 Uhr
- **Wärmeschutz im Altbau und Denkmal:** 12. Mai 2020 von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr

Die Anmeldung ist möglich unter verbraucherzentrale-energieberatung.de/veranstaltungen

Landtagsabgeordnete Dr. Katrin Rehak-Nitsche

Online-Sprechstunde auf Facebook

Die Abgeordnete im Landtag von Rheinland-Pfalz, Dr. Katrin Rehak-Nitsche, bietet nächste Woche **Dienstag, 5. Mai**, die Möglichkeit zu einer Online-Sprechstunde, Uhrzeit: 14:00 - 15:00 Uhr auf ihrer Facebookseite: www.facebook.com/rehak.nitsche. Es können auch gerne Telefontermine vereinbart werden. Das Büro bleibt weiterhin besetzt und steht per Email: buer@rehak-nitsche.de, bzw. telefonisch (Tel. 07271/4982877) zur Verfügung.

Bundestagsabgeordnete Thomas Gebhart

Telefon-Sprechstunde am 08.05.2020

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am Freitag, 08.05.2020, erneut eine Telefonsprechstunde an. Da wegen der Corona-Situation viele vorgesehene Termine, etwa die regelmäßige Gesprächsreihe „Mit dem Ohr vor Ort“ oder reguläre Sprechstunden, derzeit nicht durchgeführt werden können, werden diese Gesprächsmöglichkeiten durch Telefonsprechstunden ersetzt.

Thomas Gebhart ist als Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Gesundheit aktuell in besonderer Weise in Berlin eingebunden. Er beantwortet unter anderem Fragen zu aktuellen Beschlüssen der Bundesregierung und den Aktivitäten des Gesundheitsministeriums – wie zum Beispiel die Ausweitung von Tests und Behandlungskapazitäten, das Krankenhausentlastungsgesetz, Maßnahmen gegen Engpässe bei Desinfektionsmitteln oder Infektionsschutzmaßnahmen – und erklärt Hintergründe der aktuell geltenden Beschränkungen.

Wegen der hohen Nachfrage wurde die Telefonsprechstunde erweitert auf eine Dauer von zweieinhalb Stunden: Thomas Gebhart ist von 14.00 – 16.30 Uhr erreichbar für aktuelle Bürgeranliegen. Anrufer, die nicht direkt zum Zuge kommen sollten, werden zurückgerufen. Interessenten können sich während der angekündigten Sprechstunde unter Tel. 06341/934623 melden.

Redaktionsschlussvorverlegungen

KW 21 Christi Himmelfahrt

auf Freitag, 15.05.2020

KW 23 Pfingstmontag

auf Freitag, 29.05.2020

KW 24 Fronleichnam

auf Freitag, 05.06.2020

KW 40 Tag der Deutschen Einheit

keine Vorverlegung

KW 45 Allerheiligen

keine Vorverlegung

KW 51 Vorweihnachtswoche

auf Freitag, 11.12.2020

KW 52 Weihnachtswoche

auf Freitag, 17.12.2020

KW 53 Silvester

keine Erscheinung

17.00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Ende des redaktionellen Teils

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

ROLERCH

SERVICE POINT
REIFENDIENST/FREIE WERKSTATT FÜR ALLE FABRIKATE

✓ Reifenservice & Einlagerung	✓ Reparaturen aller Art	✓ Unfallinstandsetzung
✓ Inspektion nach Herstellervorgabe	✓ TÜV/AU	✓ Teile/Zubehör
✓ Bremsen-, Klima- & Scheibenservice		

Im Schlangengarten 18 • 76877 Offenbach • Telefon: 0 63 48/91 93 70

AUTOHAUS LERCH

Im Schlangengarten 18 • 76877 Offenbach
www.autohaus-lerch.de

WITTICH MEDIEN **STELLEN Markt**

Weitere Stellenangebote online unter wittich.de/jobboerse

SCAN MICH

Finden Sie mit **WITTICH Medien** die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals? Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de

ALPHAJUMP

LINUS WITTICH Jobbörse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende: Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?

Ihre Ansprechpartner:
Norbert Ullmer & Alexander Brüggemann
Tel. 06347 972080 | info@u-b-werbung.de

LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

Die Firma Herbert Ruch GmbH, Verkehrsleittechnik, 67363 Lustadt sucht ab sofort eine/n

Bauleiter-/in (m/w/d)

Die Firma Herbert Ruch GmbH ist ein mittelständisches, überregional tätiges Unternehmen mit Schwerpunkt Fahrbahnmarkierung. Unsere Firmengruppe steht für eine solide Marktstellung und qualitativ hochwertige Arbeit mit einem motivierten Mitarbeiterteam.

Ihre Aufgaben:

- Auftragskonforme und qualitätsgerechte Durchführung der Baumaßnahmen
- Arbeitsvorbereitung und Baustellendokumentation
- Koordination des eigenen Baustellenpersonals
- Bauherren- und Kundenbetreuung sowie Abwicklung des bauspezifischen Schriftverkehrs
- Aufmaßerstellung und Abrechnung sowie Baustellenabnahme
- Nachtragsmanagement

Ihre Erfahrungen:

- Einschlägige Berufserfahrung in einem vergleichbaren Tätigkeitsumfeld
- Gute Kenntnisse in den MS-Office Anwendungen
- Flexibilität, Einsatzbereitschaft, Teamgeist und starkes Interesse an der Bauausführung
- Ausgeprägtes wirtschaftliches Denken sowie Problemlösungskompetenz

Zusätzliche Leistungen:

- Betriebliche Altersvorsorge
- Weiterbildung
- PKW

Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Oder haben Sie Fragen zur ausgeschriebenen Stelle?

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf telefonisch, per Mail oder auf unserer Internetseite.

Herbert Ruch GmbH, Verkehrsleittechnik
Auf der Weide 11, 67363 Lustadt, Tel.: 06347-70040
info@ruch-verkehrstechnik.de, www.ruch-verkehrstechnik.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Wir sind für Sie da...

Ihre Ansprechpartner vor Ort

ULLMER & BRÜGGEMANN

ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION

Tel.: 06347 97208-0
info@u-b-werbung.de
Fax 06347 97208-10
Mobil: 0170-1842290 (Herr Ullmer)
Mobil: 0170-1862290 (Herr Brüggemann)
Spanierstraße 70
76879 Essingen in der Pfalz

Unsere Ideen für Ihren Erfolg...



**WIR SIND WIEDER
FÜR SIE DA!**

**.. IN ALLEN
MÄRKTEN!**

20%
**AUF ALLE
MÖBEL & KÜCHEN!**

**MÖBEL
BINGO**

GÜNSTIGE MÖBEL + KÜCHEN – SOFORT MITNEHMEN!

Landau • Germersheim • Neustadt

76829 Landau Horststraße 31

Geöffnet: Mo.- Fr. 10:00-19:00 Uhr, Sa. 10:00-18:00 Uhr

76726 Germersheim Mainzer Straße 19 (gegenüber REAL)

Geöffnet: Mo.- Fr. 10:00-19:00 Uhr, Sa. 10:00-18:00 Uhr

67435 Neustadt a. d. Weinstraße Im Altenschemel 57

Geöffnet: Mo.- Fr. 10:00-19:00 Uhr, Sa. 10:00-17:00 Uhr

www.moebel-bingo.de

BINGO ist ein Unternehmen der Ehrmann Wohn- und Einrichtungshaus GmbH, Lotschstraße 9, 76829 Landau.

1) Nicht gültig für bereits reduzierte Ware. In unseren Prospekten beworbene Ware wird bereits reduziert dargestellt. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. Gültig auf den Möbel Ehrmann-Preis und nur für Neuaufträge bis mind. 12.05.2020. Abholpreis ist Basis für alle Abschläge.

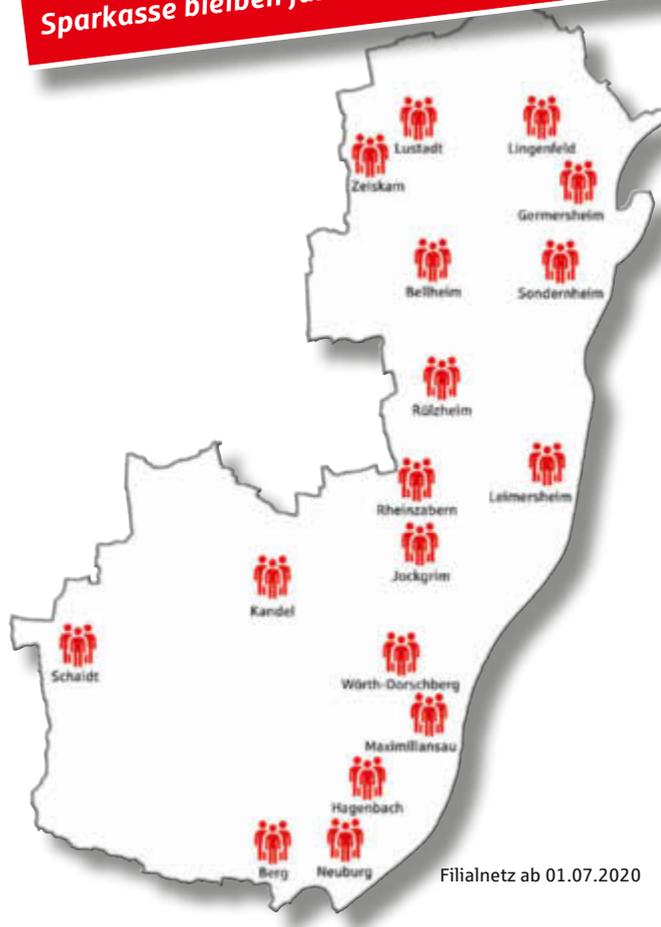
GARANTIIERT DIE BESTEN PREISE IN DER PFALZ

Weiterhin persönlich für Sie da!



v.l.n.r.: Siegmund Müller, Vorsitzender des Vorstandes;
Achim Seiler, Mitglied des Vorstandes;
Peter Dudenhöffer, stv. Vorsitzender des Vorstandes

„In unseren Filialen sind Menschen, keine Videokabinen. Weil Sie es uns wert sind!
Rund 150 MitarbeiterInnen unserer Sparkasse bleiben für Sie persönlich vor Ort.“



Filialnetz ab 01.07.2020

Persönliche Nähe, Qualität und Sicherheit – hohe Ansprüche, denen wir auch in Zukunft gerne gerecht werden. Deshalb richten wir unser Filialnetz zum 01.07.2020 neu aus und investieren in den Ausbau unserer BeratungsCenter und digitaler Services.

Auch künftig unterhalten wir in unserem Landkreis das größte Filialnetz mit **vor Ort eingesetztem Personal** und **persönlicher Erreichbarkeit** quasi in der Nachbarschaft.

Selbstverständlich werden durch die Bündelung unseres Filialnetzes weder unser Beratungsangebot noch unsere Beratungsqualität geschmälert. Im Gegenteil. Gerade die neue Filialstruktur erlaubt uns den Ausbau der Beratung und Investitionen in zukunftsorientierte Services. **Für Sie!**

Wir beraten Sie gerne



in **allen Filialen** (am eigenen Wohnort oder in unmittelbarer Nachbarschaft)



bei Ihnen zu Hause, auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten



per **Video** und **Chat**



telefonisch



immer umfassend, seriös und kompetent

Wir machen es Ihnen bequem und einfach



KundenserviceCenter: unser telefonischer Dienst für alle Serviceleistungen von **Montag bis Freitag** von **08.00 bis 18.00 Uhr** unter **(0 72 75) 961-0**



Internet-Filiale und **S-App** rund um die Uhr **Neu**: Online-Banking jetzt einfach von zuhause aus aktivieren



Ab 01.07.2020: Bargeld-Bringservice für Kunden mit eingeschränkter Mobilität



Geldautomaten: auch nach dem 01.07.2020 noch über **30 Geräte**



NEUERÖFFNUNG

TANKSTELLE IN JOCKGRIM

- ✓ Shop und Bistro zur Mitnahme
- ✓ LKW-Diesel, AdBlue
- ✓ Waschanlage
- ✓ E-Ladesäule

Mit tollen
Angeboten zur
Eröffnung!



- Kaffee 1,- €
- PrimaBistro Brötchen 1,50 €
- Waschaktion: 20%
auf Waschprogramm 1-3

AVIA Tankstelle · Mittelwegring 1 · 76751 Jockgrim
Tel: 07271 9815641 · Mail: tankstelle@avia-jockgrim.de



TREFFPUNKT

**VERBANDSGEMEINDE
BELLHEIM**



DER BIO-HOFLADEN SONNENHOF
HAT WIEDER GEÖFFNET!

Am 2. Mai öffnet unser Hofladen wieder seine Tore – mit tollen und leckeren Bioland-Produkten. Bei uns findet ihr saisonbedingt verschiedene Salate, Kartoffeln, Bundzwiebeln, Brote, Gebäcke und vieles mehr.

Öffnungszeiten: Montag geschlossen | Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch 9:00 – 12:00 Uhr | Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr |
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr & 16:00 – 18:30 Uhr | Samstag 9:00 – 13:30 Uhr
Sonn- und Feiertag geschlossen

Schlittweg 1b, 76879 Knittelsheim, Infos unter: www.biolutz.de

Die Sonnen-Apotheke Bellheim sorgt für Sonnenschein

CORONA-NEWS UPDATE

Für Ihre Gesundheit sind wir da!

Umbau der Apotheke

- Hochmoderne Vorrichtung mit Schubladensystem und Sicherheitsglas -> zum Schutz von Kunden/Patienten und Mitarbeitern durch Vermeidung eines Direktkontakts
- Wahrung des Sicherheitsabstandes – Maximal 2 Kunden im Beratungsraum
- Neue Bestell-App der Sonnen-Apotheke – Sicher und bequem von Zuhause aus Rezepte übermitteln und Bestellungen tätigen
- Erweiterter kostenloser & kontaktloser Botendienst – Wir bringen die Medikamente zu Ihnen

Wir schaffen das zusammen!

Ihre Sonnen-Apotheke

Um den größtmöglichen Schutz und eine optimale Versorgung für Sie zu gewährleisten, hat die Sonnen-Apotheke in kürzester Zeit reagiert und eine Vielzahl von Projekten ins Leben gerufen!

Sonnen Apotheke
ANI POLAT
Schulstraße 45 · 76756 Bellheim
Tel.: 072 72 / 7 44 88 · Fax: 072 72 / 7 44 77
info@sonnen-apotheke-bellheim.de

GARTENSERVICE
Gärtner bietet an:
Baum-, Sträucher-, Heckenrückschnitte, Rodungen, Fällungen etc.
Alle Gartenarbeiten mit Abtransport.
Bin flexibel und zuverlässig, kurzfristige Termine möglich.
Telefon: 0178 / 6 96 15 17

www.hinkelbein-baumpflege.de

**Baumfällungen
Wurzelstockfräsung**

Sicher & schnell, speziell ausgebildete Baumkletterer, Hebebühne verfügbar, eigener Häcksler.
Unverbindliche Beratung vor Ort!

Hinkelbein Baumpflege
Sascha Hinkelbein Forstwirt

Tel: 0 63 47 / 60 80 830 · Mobil: 01 71 / 21 42 318 · Untere Hauptstr. 30 · 67363 Lustadt

GETTO
TÜREN · FENSTER
SONNENSCHUTZ

Erleben Sie unsere neue Ausstellung mit vielen Inspirationen für Ihr schönes Zuhause...

19% RABATT

- Kassetten-MARKISEN
- INSEKTENSCHUTZ
- HAUSTÜREN

1-flügelig in RC2 Ausführung

Draußen das Leben genießen!
Wir beraten Sie gerne zu Sonnen- und Insektenschutz...

Haustüren · Zimmertüren · Fenster · Rollläden · Sektionaltore · Markisen
Raffstores · Insektenschutz · Reparatur-Service (alle Marken) · Zubehör
76870 Kandel · Elsässer Str. 40 · Tel. 07275-2369
www.getto-kandel.de

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage der Kabel RP UG (haftungsbeschränkt).

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage Ebert, Andre.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage Optik Kuntz.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!



Gewerbeverband VG-Bellheim e.V.
BELLHEIM
KNITTELSHEIM
OTTERSHEIM
ZEISKAM

Die passen immer!

Unsere Einkaufsgutscheine

Unsere Einkaufsgutscheine, das passende Geschenk für alle Gelegenheiten. Die Gutscheine momentan nur online bestellbar unter www.zammehalde.de



www.gewerbeverband-bellheim.de



Meisterbetrieb

BESTATTUNGEN SPUHLER

Wir beraten, begleiten und unterstützen Sie in einer schweren Zeit.

Bellheim 0 72 72 / 77 52 77 (24 Std)
www.bestattungen-spuhler.de

Eine Halle, 2 Firmen, Bellheim, Waldstückerring 1 a



LACKIEREREI SIMON
info@lackiererei-simon.de
Tel. 0 72 72 / 97 29 500



maler reichling
Tel. 0 72 72 / 91 95 17
maler-reichling@web.de • www.maler-reichling.de

IMM[BIL]ILIEN

Kaufen oder Verkaufen

Ihr seriöser Immobilienmakler in der Region.

VERKÄUFER KOSTEN FREI

DÖRRZAPF

IMMOBILIEN ARCHITEKTEN

BELLHEIM 0727291111

Dörrzapf Immobilien GmbH • www.dz-immobilien.de
Bellheim Waldstückerring 6 • Landau Nordparkstraße 6 • bellheim@immobilien.de

Dienstleistungsunternehmen
Containerdienst - Transporte

GÄRTNER

0 72 72 - 18 31
Am Wasserturm
76756 Bellheim



3 x in Ihrer Nähe - Bellheim & Offenbach & Herxheim

ANGEBOTE GÜLTIG VOM 30.04. BIS 14.05.2020

TRINK und Spar

www.getraenke-mohr.de



Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 09.00-12.30 Uhr
13.00-18.00 Uhr

Sa. 08.30-13.30 Uhr

 <p>Pilsener + 4 Flaschen EXTRA! 20 x 0,5 l, Pfand 4,50 €, Ltr. = 1,29 €</p>	12,99 €	<p>Einweg-Mund-Nasen-Schutz-Masken 20 Stk. für 19,90 €</p>
 <p>Hefeweizen 20 x 0,5 l, Pfand 3,10 €, Ltr. = 1,30 €</p>	13,99 €	 <p>verschiedene Sorten 12 x 1,0 l, Pfand 3,30 €, Ltr. = 0,83 €</p>
 <p>Prosecco 0,75 l, pfandfrei, Ltr. = 11,98 €</p>	8,99 €	 <p>Classic oder Medium 12 x 0,7 l, Pfand 3,30 €, Ltr. = 0,63 €</p>
 <p>verschiedene Sorten 12 x 0,75 l, Pfand 3,30 €, Ltr. = 0,99 €</p>	8,99 €	 <p>Deidesheimer Nonnenstück Riesling trocken 1,0 l, pfandfrei, Ltr. = 3,99 €</p>
<p>Trink & Spar Getränke-Fachmarkt 76863 Bellheim · In der Fellach 21A · Tel.: 07272/774792</p>		<p>Wir freuen uns auf Ihren Besuch! <small>- Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung! -</small></p>